Bibl. Mont.
5040

040 . Bibl.Mont

93366
389789
408688.
475118.
241836.
411714.
359954.
253981.
308933.
150754.
522242.
200501
213141

3705999.

Ueber die Gesetze und Verfassung der Maltheser-Ordens Republick

nebst

einer Abhandlung über die Unanwendbarkeit der Oesterreichischen Amortizationsgesetze auf die Mitglieder derselben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Carlsruhe,
Gedruckt in Macklots Hofbuchdruckerey
1797.

Innhalt.

I. Statistische Uebersicht der Verfassung und Gesetze der Maltheser Republick.

II. Abhandlung über die Unanwendbarkeit der Oesterreichischen Amortizationsgesetze auf die Mitglieder der Maltheser Republick.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zur Nachricht.

In den beyden Abhandlungen über den Maltheser-Orden bezieht man sich öfter auf eine Maltheser-Ordensgeschichte. Sie war bereits zur Presse fertig, es konnte aber mit dem Druck nicht fortgefahren werden, weil der Verfasser ganz unverhoft eine reichhaltige Sammlung von Urkunden erst unter die Hände bekam, nachdem er die Geschichte bereits bis auf das Jahr 1550. ausgearbeitet hatte. Viele dieser Urkunden können als welthistorischer Stoff vortrefflich benutzt werden. Unter ihnen befindet sich zum Beyspiel eine merkwürdige Unterhandlung in griechischer Sprache, die zwischen dem türkischen Hof, und dem Großmeister Peter Daubüsson von Konstantinopel nach Rhodos in den Jahren 1582 und

f. geführt worden, und den türkischen Prinzen Zem, oder Zizim Sultan zum Gegenstand hatte, dessen Begebenheiten dadurch eine wichtige historische Aufklärung erhalten. Die Verspätung des Abdrucks dieser Geschichte wird also durch einen reinen Gewinn aus unbekannten, oder wenigstens doch unbenutzten historischen Quellen vergütet werden, aus welchen weder die Italiener Bosio und Pozzo, noch der Spanier Funes, noch der sehr beliebte Geschichtschreiber Vertot geschöpft haben, und zum Theil nicht schöpfen konnten.

I.

Statistische Uebersicht der Verfassung und Gesetze der Malthesera Republick.

—— In præsidio legum tutela libertatis & Reipublicæ.

Cic.

Vorbericht.

Die nachstehende Uebersicht der Verfassung der Maltheser-Ordens Republick ist ein gedrängter Auszug einer größern Statistick über diesen militairischen Freystaat, welche bereits in der Handschrift fertig liegt und mit der Zeit alsdann erscheinen dörfte, wenn ich Verfasser noch einige wichtige Materialien erhalten haben werde, die mir zur Vollständigkeit des Werks nothwendig sind.

Nicht mehr und nicht weniger ist in diesem Auszug erhalten, als erforderlich ist, sich einen festen Gesichtspunkt von der Regierungsform dieses kleinen aber merkwürdigen Freystaats zu bilden, der sich nach so strengen Kämpfen mit dem Schicksale durch einen Zeitraum von fast 800. Jahren erhalten, seine Gesetze, sei-

nen Zweck, nach dem Fortschritt der Zeitalter geläutert, und nach der Lage seines Standpunkts immer umgegossen hat.

Das System von Freyheit und Gleichheit, jenes Lieblingsthema unsrer heutigen Politicker wird als die höchst verfeinerte Erfindung der neuern Staatskunst ausgerufen, gleichsam als wenn bey keiner politischen Verfassung in der Welt je ein Versuch damit gemacht worden wäre. Ich überlasse es Kennern, zu untersuchen, ob nicht schon lange diese Ideen in der Regierungsform der Malthesischen Republick zu Grunde gelegt worden sind. Mir ist es genug, einzusehen, daß ich in keiner der mir bekannten Staatsformen eine gleichere Repräsentation der Staatsglieder, in keiner eine bestimmtere Absonderung der gesetzgebenden, von der vollziehenden Gewalt, eine strenger gezogene Grenzlinie zwischen dem Vermögen des

Staats, und des Souverains, einen festeren Damm gegen Willkühr und Despotismus, kräftigere Gesetze zu Erhaltung und Verbesserung der Staatsgüter, und angemessenere Vorschriften zur Belebung des militairischen Geists im Land- und Seedienst angetroffen habe. Jeder freye Mann aus den Europäischen Hauptnationen findet in diesem Freystaat gesezmäsige Aufnahme, ohne seinem ursprünglichen Vaterland, seinem Souverain, seiner Familie fremd zu werden. In den frühern Jahrhunderten waren die Ritter die angestaunten Heroen des mittlern Zeitalters, und die heftigsten Bekämpfer des Asiatischen Despotismus. Nach manchfaltigen Schicksalen sind sie itzt die Geisel der afrikanischen Raubstaaten, Kriegsmänner und Seeleute, Beschützer des Levantischen und mittelländischen Handels. Ihre Wachsamkeit und ihre Anstalten bewahren oft Europa vor dem Ausbruch

der Pest, die mit Schiffen aus den Morgenländern, auf ihre Insel, den äussersten Staat unsers Welttheils gebracht, in den Quarantäne-Häusern beherbergt und erstickt wird. Diejenigen, welche aus Leidenschaft und Nebenabsichten in denselben nichts als Religiosen erblicken wollen, um desto unverschämter fremde Staatsgesetze auf dieselbe zu verdrehen, finden in der zweyten Abhandlung Belehrung und Zurechtweisung, die mir freundschaftliche Verhältnisse sowohl als der lohnsichtige Misbrauch, zu welchem die hermeneutische Rechtsgelehrsamkeit in einem neuern litterarischen Produkte herabgewürdigt worden, abgedrungen haben. Ich darf dahero mit Plinius in seinen Briefen schliessen. — *Ita me jura privata, ut publicum fas, & indignitas facti, & exempli ratio incitabat.*

I.

Quellen.

Codice del Sagro Militar ordine gerosolimitano, riordinato per Comandamento del Sagro Generale Capitolo celebrato nel Anno 1776 sotto gli auspici di sua Altezza Eminentissima il Gran Maestro Emmanuele de Rohan. In Malta MDCCLXXXII. Fol.

Antonio Paoli dell' Origine ed Istituto del Sagro Militar ordine gerosolimitano. Roma. 1781. Kl. Fol.

Malta Illustrata del Giovan Francesco Abela Vicecanncelliere della S. Religione gerosolimitana corretta e continoata del Conte Giovan Antonio Ciantar Membro dell' Academia Real dell' Insuizioni e belle Lettere di Parigi. In Malta. MDCCLXXX. 2 Tom. in Fol.

I.

Innhalt.

Stiftung des Ordens durch Raimond Dupuis, Anlage zur fortschreitenden Vollkommenheit. Folge von grossen Männern. Republikanisches System noch nicht hinlänglich geprüft. Pantaleon und Vertot. Reisebeschreiber von Malta. Der Orden eine militairische Republick. Gestiftet von 8 Nationen. Erster Zweck der Stiftung. Verändert sich mit der Folge der Jahrhunderte. Jeder freye Mann wird aufgenommen. Seine Aussichten im Soldaten- oder gelehrten Stand. Drey Grade. Eintheilung in Zungen. Grosprio-rate, Commenden, Minderjährigkeit, Großjährigkeit. Nationalaubergen. Besondere Eigenschaft der Maltheser Gesetze, angemessen der Würde eines militairischen Freystaats ohne monastischen Zwang. Das Novitiat. Caravannen. Galeeren-Dienst. Freyheit, sich in auswärtige Dienste zu begeben. Wirkungen der Profession, Freyheit der Stimme in den Ordens-Versammlungen, Einrückung in die Befehlshaberstellen und Commenden nach dem Rang und Alter.

I.

In dem kurzen Entwurf einer Geschichte des Malthefer Ordens habe ich ausgeführt, wie derselbe die ersten Grundzüge seiner Verfassung von einem tapfern, die Pflichten seiner Religion, sein neues Vaterland und seinen König liebenden Edelmann Raimond Dupuis erhalten habe.

In seiner Anlage selbst war schon ein Keim der Entwikelung künftiger Vollkommenheiten verwebt. Die Mitglieder des Ordens hatten das Recht, sich ihren Chef selbst zu erwählen, und dieser war an ihren Rath und ihre Beystimmung gebunden. Sie wählten Männer, die durch persönliche Eigenschaften und Verdienste bewiesen hatten, daß sie würdig waren, das Vertrauen des Corps zu besitzen. Immer

beobachtet von der eifersüchtigen Wachsamkeit der Ordensmitglieder, werden sie eben so oft in die Schranken der Mäßigung und der Gesetze zurückgewiesen, als sie es versuchten, die ihnen anvertraute Macht zur Bildung herschsüchtiger Grundsätze zu misbrauchen.

Dahero wird man in der Geschichte keine religiöse und politische Verfassung antreffen, die eine solche Folge von grossen, muthigen, tapfern und staatsklugen Männern an ihrer Spitze gehabt hätten; daher kam das System des Maltheser Ordens unter seinen Regenten zu einer ausgezeichneten Vollendung, wie es sich von einer Republick erwarten ließ, an deren Bildung die erfahrensten und thätigsten Männer von den 8 oder vielmehr 6 Hauptnationen des christlichen Europa eine lange Reihe von Jahrhunderten gearbeitet haben.

Die Verfassung des Maltheser Ordens ist zu wenig bekannt, als daß dieselbe bis itzt unter den politischen Systemen hinlänglich hätte geprüft werden können. Die lateinischen Statuten, die von einigen Urkundensammlern herausgegeben worden sind, sind längst durch neuere Legislaturen entkräftet. Wer nicht Gele-

genheit gehabt hat, die innere Einrichtung des Ordens in der Nähe zu betrachten, fällt irrige oder einseitige Urtheile, und wenn am Ende noch Wahn, Leidenschaft, Vorurtheil und Nebenabsichten mit in das Spiel kommen, so läßt sich keine Wahrheit, keine unpartheiische Prüfung erwarten.

Unter den alten Schriftstellern war Pantaleon *) der erste, der in der Verfassung des Ordens republikanische Ideen aufspürte. Den Geschichtschreibern Jakob Bosio, so wie den Spanier Don Juan de Funes und Vertot, die Mitglieder des Ordens gewesen sind, war das republikanische System nicht fremd. Aber nur Vertot geht in dem Anhange seiner Geschichte in eine kurze Entwiklung der Verfassung ein, läßt aber der Wißbegierde mehr zu wünschen übrig, als er sie befriedigt. Seit

*) Siehe Pantaleon Historia ord. Militar. Iohannitarum. Basilea 1531 Fol. p. 19. — wo er sagt: Raimundus (der Stifter) ad Romanorum antiquam rempublicam respexit, et ad eam formam omnia accommodavit ut non mirum fuerit, hunc ordinem — semper fuisse celebratissimum.

der Epoche, in der er lebte, hat sich vieles geändert, und eine neue Gesetzgebung von 1776 hat die alten unbrauchbaren Formen umgegossen.

Unsere neuere Reisende, Brydone, *) Riedesal, **) Borkh ***) rc. haben sich nur kurze Zeit in Malta aufgehalten, urtheilten zum Theil nur nach der Oberfläche der Dinge, und hatten theils nicht Muße, theils nicht Gelegenheit genug, sich mit der Geschichte, den Quellen und der Diplomatie des Ordens bekannt zu machen. Daher findet man bey ihnen gar oft widersprechende Urtheile. Ich will nun versuchen, ob ich das System besser zu entwikeln vermögend bin.

---

*) Brydon a Tour trough Sicily and Malta. London 1773. 2 B. in 8.

**) Riedesel Reise durch Sizilien und Großgriechenland. Zürch 1771. 8.

***) Borkh Briefe über Sizilien und Malta als ein Supplement zu der Reisebeschreibung Brydons v. H. Grafen von Borkh. Bern 1783. 8. — 2 B.

Der Malthefer Orden ist eine militairische Republick, die im tiefsten Alterthum auf religiöse Grundsätze gebaut worden, und von dem Großmeister mit dem Rath der Aeltesten des Ordens regiert wird.

Sie besteht aus Individuen von 8 Europäischen Nationen, die seit dem 11ten Jahrhundert den Grund zu dessen Stiftung gelegt haben.

Die ersten Zwecke seiner Stiftung waren die Unterhaltung des großen Hospitals zu Jerusalem, bewaffnete Geleitung der Reisenden, die der Frömmigkeit oder des Handels wegen nach den Morgenländern gewandert sind, Schutz der christlichen Glaubensverwandten, gegen die Raubsucht und Sklaverey in den Ländern der Muhamedaner, und Vertheidigung des durch die Abendländer in Palästina und Syrien neu gestifteten christlichen Königreichs.

Mit dem Verlust von Palästina mußten einige Theile dieser Zwecke hinwegfallen; die andern aber blieben, und sind nach Zeit, Umständen, und Bedürfnissen umgemodelt

worden. So sah Cypern, so sah Rhodos und endlich Malta das ehrwürdige Institut für die leidende Menschheit, das große Hospital, wieder aufblühen, wo der reinste Adel von Europa dürftigen Armen und Kranken aller Nationen persönliche Liebesdienste leistet, während dem Schiffe, Fregatten und Galeeren des Ordens die Schutzwehre des Handels sind, und das mittelländische Meer nach Kräften von den afrikanischen Seeräubern reinigen, und den gefangenen Glaubensbrüdern die Ketten der Sklaverey zerbrechen.

Unter den 8 Nationen, die zu der ursprünglichen Stiftung und Dotirung des Ordens beygetragen haben, kann jeder freye Mann von Adel, jeder freye bürgerliche von gutem Herkommen, guter Erziehung und Wissenschaft, wenn er in den Gränzen eines bestimmten Großpriorats gebürtig ist, und die Eigenschaft besitzt, die die Gesetze für jede Nation eigenthümlich bestimmen, auf die Annahme Anspruch machen.

Es eröffnet sich demselben eine ehrenvolle Laufbahn, je nachdem er sich entweder den

Waf-

Waffen, oder dem Priesterthum und den Wissenschaften widmen will, ohne daß er dem Vaterland, welches ihn erzeugt hat, oder dem Staat, dessen eingebohrner Bürger er ist, fremd wird. Daher die Kategorie der Aufnahme in 3 Graden, als Ritter, (Cavaliere di Giustizia) als Ordenspriester, (Capellano Convèntuale) und als Diener der Waffenträger, (Cavaliere servente d'armi.)

Die acht Nationen, aus denen der Orden besteht, nennt man Zungen; *) sie sind theils nach dem Unterschied der Sprache, theils nach je-

*) Im Grunde sind es nur sechs Zungen, weil einige Nationen mehrere Zungen unter sich begreifen. Jene bestehen also:

a) aus Franzosen, welche die Zungen von Provence, Auvergne und France unter sich begreifen,

b) aus Spaniern und Portugiesen, welche die Zungen von Castilien und Arragonien besitzen,

c) aus Italienern,

nem der Dialekten ursprünglich eingetheilt worden. Die Englische erlosch unter der Regierung König Heinrichs des VIII. von England, und ist in neuern Zeiten durch die Englisch-bayerische ersetzt worden.

---

d) aus Teutschen und

e) aus Engländern oder itzt aus Bayern.

Jede Zunge hat ihren Chef oder Befehlshaber. Bey Provence ist es der Großcommenthur, Präsident der Finanzkammer und Befehlshaber der Magazine des Zeughauses und der Artillerie.

Bey Auvergne der Großmarschall oder General der Landtruppen.

Bey Frankreich oder France der Großhospitalier oder Befehlshaber im Hospital des Ordens.

Bey Italien der Großadmiral, Befehlshaber der Seetruppen und Flotte.

Bey Spanien und Portugall der Großkanzler oder Minister für die Diplomatie des Staats.

Die Zungen werden in Großpriorate, das ist, National-Distrikte, abgetheilt, die unter der Aufsicht ihres Chefs, ihres Baillis, oder Großpriors stehen; seine Obliegenheit ist, auf die Vollziehung der Gesetze zu wachen, seine Untergebenen jährlich zusammen zu berufen, mit ihnen die Geschäfte nach Mehrheit der Stimmen abzuhandeln, und in persönlichen oder real Klagen jedem Recht und Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Die Großpriorate haben Unterabtheilungen in Kommenden, unter dem Befehl verdienter Ritter oder Ordenspriester, die man Kommenthuren, Commendatous, Commandeurs, oder Befehlshaber nennt.

Die Kommenden bestehen entweder in einzelnen Häusern, Gütern und Gerechtsamen,

---

Bey England itzt Bayern der Turcopolier oder General der Kavallerie.

Bey Teutschland der Großballey oder Befehlshaber über die Festungswerker von Malta und Gozo.

die dazu eingeschrieben, oder in Ortschaften und Unterthanen, die der Regierung des Ordens unterworfen sind.

Jeder Maltheser, der in den Orden aufgenommen wird, gehört zu einer bestimmten Zunge, unter ein bestimmtes Großpriorat, aber unter keine bestimmte Kommende, denn die Kommenden sind nur Belohnungen für erfüllte Ordenspflichten und geleistete Dienste.

Die Aufnahme in den Orden geschieht entweder vor oder nach dem vollendeten 15 Jahre des Alters; jene heißt man die Aufnahme in der Minorennitæt oder Minderjährigkeit, und diese die Großjährigkeit. Die in dem minderjährigen Alter sich aufnehmen lassen, haben vor jenen, die erst in der Großjährigkeit aufgenommen worden sind, eigene gesetzliche Vorzüge.

Bey allen Europäischen Staaten fängt die Fähigkeit, Waffen zu tragen, mit dem 15ten Jahr an, es ist daher billig, daß diejenigen, welche die Blüthe ihres Alters dem Dienste zu widmen gesonnen sind, von den Gesetzen einer militairischen Republick auch vorzüglich begünstiget werden.

Sobald der junge Maltheser nach Malta kommt, meldet er sich dem Chef seiner Zunge oder Nation, der ihn dem Großmeister vorstellt. Er kann dann zwischen dem 15ten und 25ten Jahre sein Noviziat und seine Caravanen machen; vor dem 26ten ist er nicht gehalten, seine Gelübde abzulegen, er wird auch wohl noch bis zum dreyßigsten von der Ablegung dispensirt. Der Chef der Zunge ist verbunden, ihm in dem Palaste seiner Nation, das man Albergia, Auberge, Herberge nennt, freyen Tisch und Wohnung, oder ein bestimmtes an Geld so lange zu geben, bis er eine zureichende Pension, oder aber eine Kommende bekömmt.

Die Gesetze des Maltheser Ordens haben das Eigene, daß sie, Fälle ausgenommen, welche Kriegszucht, Polizey, und Güterverwaltung betreffen, nie einen Zwang oder eine Strafe auf die Nichtbeobachtung setzen, aber wohl die Entbehrung eines wesentlichen Vortheils demjenigen unnachsichtlich zuziehen, der seine Pflicht vernachlässigt.

Der Maltheser wird daher, zum Beyspiele, nicht gezwungen, sein Noviziat, seine Cara-

vane zu machen, oder seine Gelübde abzulegen; vernachlässigt er aber diese Schuldigkeit, so entzieht ihm das Gesetz stillschweigend die höchstwichtigen Vortheile der Anciennität oder der Rangliste, die ihn allein zu den Ehrenstellen des Ordens geleiten kann. Andre, die sie beobachten, springen ihm in dem Range vor, wenn sie auch viele Jahre später nach ihm aufgenommen worden sind. Man sieht oft 50 jährige Ritter, die keine Gelübde abgelegt haben, und sich begnügen, dem Orden oder ihrem Vaterlande Dienste zu thun, zufrieden mit der Ehre, dem Orden anzugehören, und das Kreuz zu tragen.

Ich finde diese Ordnung gänzlich der Würde einer freyen militairischen Republick angemessen. Sie unterscheidet sich ganz von dem mönchischen Zwange, dessen Grundsätze unkundige Schriftsteller dem Orden gern aufbürden möchten.

Das Noviziat des Maltheser dauert ein Jahr lang, und besteht darinn, daß er sich in dem Land- und Seedienste übt, und daß er sich auf bestimmte Tage der Woche in dem grossen Ordens-Hospital einfindet, und den

Kranken die Werke christlicher Barmherzigkeit durch Trost und persönliche Bedienung erweißt. Jede der 8 Nationen hat hiezu ihren bestimmten Tag, die Teutsche den Freytag. Es sind von dem hohen Ordensrathe und dem Großmeister drey Commissarien bestellt, alle drey aus verschiedenen Nationen, die auf die Sitten, Aufführung, und Waffenübungen des Novizen wachen. Im Noviziat findet kein Zwang statt. Vernachlässigt aber der junge Maltheser seine Pflichten, und meldet sich in der Folge zur Ablegung der Gelübde, so wird er so lange abgewiesen, bis er die Zeugnisse und einen günstigen Vortrag der Commissarien über seine treu erfüllten Verbindlichkeiten beybringt. Ist er in den Sitten, und in der moralischen Aufführung ausschweifend, so geben die Gesetze dem Großmeister das Recht, ihn von Malta wegzuweisen.

Karavanen sind bewaffnete Seezüge, die der Maltheser auf den Kriegsschiffen, Fregatten, oder Galeeren im mittelländischen Meer oder im Archipelagus zu machen verbunden ist. Sie haben den Zweck, die See und die Küsten von den afrikanischen Seeräubern zu rei-

nigen, den Handel zu schützen, und die christlichen Sklaven aus der Gefangenschaft zu retten.

Der Galeerendienst *) ist höchst beschwerlich. Nie kömmt der Ritter aus seiner Kleidung, so lang er währt; die Gefechte gegen die entschlossenen Afrikaner sind eben so hartnäkig als gefährlich. Es ist nur eine Wahl, unter Tod, Sieg, oder harter Sklaverey.

---

*) Die Vorschriften für den Dienst der Galeeren oder Kriegsschiffe finden sich in Cod. D. S. O. G. Tit. XXI. p. 462. Siehe auch Friedrich von der Groeben, orientalische Reisebeschreibung. Danzig 1779. 8. im 2. Kap. p. 17. seq. Von Groeben war ein Preussischer Edelmann, der einige Seezüge auf den Ordensgaleeren aus Neigung zum Kriegsdienst mitgemacht hat, und den Dienst, der sich, seitdem er gelebt, im Wesentlichen nicht geändert, genau kannte, ausgenommen, daß der Orden in neuern Zeiten einige Kriegsschiffe von 60 und 70 Kanonen und Fregatten nebst den Galeeren hält, auf welchen der Dienst nach den Grundsätzen der Seetaktik anderst verrichtet wird.

Um der Feigheit oder Unentschlossenheit jeden Rückzug abzuschneiden, löst der Orden nie einen in die Gefangenschaft der Türken oder Afrikaner gerathenen Maltheser aus. Seine Kriegsgesetze für die Schiffe und Galeeren legen den Rittern die Pflicht auf, entweder zu siegen, oder mit dem Säbel in der Faust zu sterben, oder mit der Pulverkammer in die Luft zu fliegen.

Karavanen ist der Maltheser verbunden, 3 auch 4 zu machen. Jede dauert ungefähr 6 Monathe. Er muß dann wenigstens schon 18 Jahre alt seyn, und in Malta 6 Monathe den Ordensdienst gelernt haben. Er hat hiezu die beste Zeit, während dem Noviziat, innerhalb welchem er sich Uebung in den Waffen, und Kenntnisse in der Mathematik und der Marine und Schiffskunst erwerben kann. An Gelegenheit fehlt es hiezu in Malta nicht.

Wenn der Maltheser seine Karavanen gemacht hat, so bleibt er entweder in Malta, unter dem Schutze der Ordensgesetze und seiner Nation, tritt als Offizier förmlich in den Land- oder Seedienst des Ordens ein, oder er ver-

läßt die Insel, nachdem er sich bey dem Chef seiner Zunge und dem Großmeister gemeldet hat, oder geht in die Kriegsdienste seines Vaterlandes, oder eines auswärtigen Souverains, wo er so lange verweilen kann, bis er durch ein Aufgeboth des Großmeisters einberufen wird, wie es in dringenden Fällen, zum Beyspiele, bey einer bevorstehenden Belagerung, oder wenn der Orden gerade seine persönliche Talente nöthig hätte, wohl geschehen kann.

Die abgelegte Profession giebt ihm zuerst alle Rechte eines thätigen Mitglieds der militairischen Republik. Er hat dann, wenn er sich in Malta befindet, als ein freyer Mann Sitz und Stimme in den Versammlungen seiner Zunge, und ist er auswärts, in den Versammlungen des Großpriorats, zu welchem er gehört. Er darf sodann nur thätig seyn, und seine Pflicht erfüllen, so tritt er nach der Ordnung seines Ranges in die Befehlshaberstellen, Commenden, und in die Aemter und Würden seiner Nation, und seines Grospriorats. Das Gesetz dieser Vorrückung ist ganz in dem Sinne eines militairischen Systems; denn übel müßte es wohl mit einem Staat beschaffen seyn, wo

es 50 jährige Fähndriche, und 20 jährige Obersten gäbe. Mit den Jahren und durch Verdienste rückt der Malthefer fort, bis zur Würde eines Chefs des Großpriorats, oder der Nation, aus welcher er abstammt.

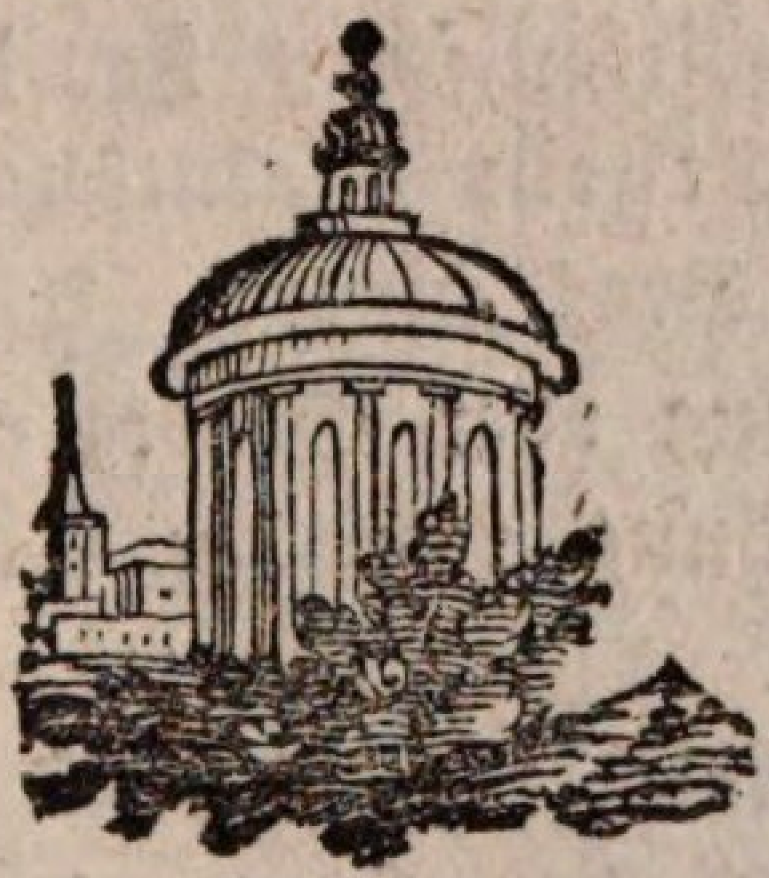

II.

Innhalt.

Vertrauen des Ordens auf den Großmeister als Chef der Republik. Er wird allein gewählt. Wahlgeschäft. Ein und zwanzig Repräsentanten der Nationen. Sie wählen das Triumvirat. Gleichheit der Grade in demselben. Sechzehn Wähler. Eid des Großmeisters geleistet auf die Beobachtung der Gesetze. Seine Gewalt ist beschränkt. Vorsehung der Gesetze gegen den Mißbrauch der höchsten Religieusen= oder Staatsgewalt. Ein Palladium der republikanischen Freyheit. Die Gesetzgebende Macht ein Eigenthum der 8. Nationen, nicht des Großmeisters. Allgemeine Nationen Versammlung oder General=Kapitel. Symbolische Vorstellung von der Niederlegung aller Staatsgewalten. Untersuchung der Vollmachten. Jede Nation wählt zwey Repräsentanten aus ihrem Mittel. Wachsamkeit auf das National=Interesse. Vertretter der großmeisterlichen Rechte. Neues Gesetzbuch. Der Großmeister als vollziehende Gewalt, regiert mit Hilfe des kleinen und grossen Ordensraths. Gleiche Repräsentation in denselben durch die Chefs der Zungen. Das höchste Ordenstribunal oder Sguardio. Seine Einrichtung.

II.

Da das Vertrauen und das Glück des Ordens auf seinem Großmeister, als Hüter und Vollzieher der bestehenden Gesetze vorzüglich beruht, so haben die Gesetze dafür gesorgt, daß die Großmeisterwürde nicht durch die Stuffenfolge der Succeßion oder nach dem Rang der Anciennetæt, wie sie sonst bey Besetzung der andern Würden des Ordens gewöhnlich ist, sondern durch freye Wahl der Nationen erlangt und ertheilt werde.

Die Zungen oder Nationen wählen *) nach dem Tode des Großmeisters aus ihrem Mittel 21 Repräsentanten.

---

*) Die vortreflichen Gesetze über das Wahlgeschäft und über die Pflichten und Würde des Großmeisters siehe im Cod. d. S. O. G. Tit. XIII. delle Elezioni und Tit. IX. del Mæstrs.

Diese 21. wählen wiederum drey Ordensglieder nach einer gleichen Repräsentation der drey Grade, durch welche man in den Orden eintritt, nemlich einen Ritter, einen Ordenspriester, und einen Cavaliere Servente d' Armi oder dienenden Waffenträger. Man nennt sie das Triumvirat.

Das Triumvirat, in dessen Hände itzt eigentlich das Wahlgeschäft liegt, erwählt abermal 13 Ordensglieder, woraus eine runde Zahl von 16. Wählern entspringt, die den Großmeister erwählen und ausrufen lassen.

Diese wirklich ganz eigene Combination von Wählern hat die Absicht, allen Intriguen und Stimmenwerbungen vorzubeugen. Unter den Europäischen Republiken *) kenne ich keine,

*) Der Graf von Borch, welcher den Engelländer Brydone in seiner Reisebeschreibung so oft zurecht gewiesen hat, will in der Wahl des Großmeisters eine Aehnlichkeit mit jener des Deys von Algier finden. Aber es ist ein augenscheinlicher statistischer Irrthum, selbst nach analogischen Grundsätzen, wie man gleich einsehen muß, wenn man das Gesetz über die Wahl des Großmeisters nachschlägt.

die in der Wahl ihres Chefs mit der Maltesischen eine grössere Aehnlichkeit habe, als die Wahl des Doge zu Venedig.

Nach der Wahl leistet der Großmeister einen feyerlichen Eid, die Gesetze und Gewohnheiten des Ordens genau zu beobachten, *) mit dem Rath der Aeltesten und Vornehmsten des Ordens zu regieren, und die Staatsgeschäfte aufs fleißigste und treuste zu besorgen. Es sind daher jene in einem großen Irrthum, welche glauben, der Großmeister sey ein unumschränkter Herr, oder gar ein geistlicher Despot, dem seine Ritter einen unbedingten Gehorsam schuldig wären, wie z. B. die Mönche ihrem Ordens-General.

Der Großmeister ist auf das Gesetzbuch verpflichtet; wollte er etwas befehlen, das gegen die Gesetze, Sitten, und Gewohnheiten der militairischen Republik wäre, so dispensiren **) die Gesetze ausdrücklich von der Folgeleistung. Ja ein Untergebener kann sogar von einem

*) St. I. d. Elezio.

**) Cod. d. S. Ord. Geroſ. St. XII. regol.

gesetzwidrigen Befehl an das höchste Ordens-Tribunal, oder das Sguardio, von dem weiter unten die Rede seyn wird, seine Berufung einlegen.

Durch diese Veranstaltung ist der willkührlichen Macht ein unübersteiglicher Damm gesetzt; sie ist die Aegide, unter welcher die Freiheit aller gegen den Eigenwillen eines Einzigen geschützt ist. Der erste Versuch, den die Eigenmacht unter dem Großmeister Villaret, dem Eroberer von Rhodus gemacht hat, ist durch die Standhaftigkeit der Ordensglieder im Keime zernichtet worden. Seit diesem hatte der Orden eine ununterbrochene Folge von edlen die Gerechtigkeit liebenden tapfern Regenten. Die Wähler wußten sich immer nach den Bedürfnissen der Zeit und des herrschenden Europäischen Systems zu richten. Sie trafen immer auf Männer, bey denen Alter und Erfahrung die Leidenschaft abgekühlt hatten, auf wachsame Hüter der Gesetze, auf strenge Beobachter der Kriegszucht, zuweilen auf gütige und langmüthige, aber nie auf schwache Regenten, die nicht fähig gewesen wären, Frevler und Empörer unter die Herrschaft der Gesetze zurückzuweisen.

Die

Die gesetzgebende Gewalt, das edelste Kleinod eines freyen Staats, liegt nicht in der Hand des Großmeisters. Sie ist ein unveräußerliches Recht der Repreſentanten, die sich die 8 Nationen selbst wählen.

Die Gesetze altern, so wie die Kräfte in der physischen und politischen Welt. Nach Jahrhunderten, je nachdem sich der Genius der Zeiten gebessert oder verschlimmert hat, verlieren sie gar oft Kraft und Anwendbarkeit.

Sobald daher für nothwendig gefunden wird, die ältere Gesetzgebung zu verbessern, und für die Bedürfnisse des laufenden Zeitalters neue Gesetze zu entwerfen, so dringen die Zungen darauf, daß eine allgemeine Ordensversammlung, welches man auch General-Kapitel *) nennt, berufen werde.

Sie wird wegen Entlegenheit der Orte in einer zureichenden Frist ausgeschrieben, und

*) Die Gesetze, die bey Abhaltung einer allgemeinen Ordensversammlung beobachtet werden müssen, findet man im Cod. S. Ord. Geros. Tit. V. del Capitolo. p. 217. sq.

durch Abgeordnete von allen Großprioraten, ja durch Bevollmächtigte von einzelnen Kommanderien und Ordens-Gliedern, wenn diese nicht ihre Angelegenheiten in die Hände der Deputirten ihres Großpriorats geben wollten, beschickt.

Die erste Eröffnung geschieht von dem Großmeister, der, umgeben von den vornehmsten Gliedern und Befehlshabern des Ordens, mit dem Glanz eines souverainen Fürsten, den Thron besteigt. Der Großmarschall als Haupt der Zunge von Auvergne legt die Ordensstandarte am Fuß des Throns nieder, zu derselben werfen die Minister des Finanzdepartements Beutel mit Gold- und Silbermünzen. Die Flaggen der Kriegsschiffe und Galeeren, die Kommandostäbe und andere Kennzeichen der höchsten Staatsgewalten werden vor dem Thron zu Boden gestreckt und aufgehäuft, als eine symbolische Vorstellung, daß mit dem Anfang der neuen Gesetzgebung die vollziehende Macht des Großmeisters und der beyden Ordensräthe in der Regierung, dem Kriegs- Finanz- und Seewesen itzt ganz gehemmt sey.

Nun werden von denen, die zugegen sind, 3 Kommissarien erwählt, die Kommandeurs

aus 3 verschiedenen Nationen seyn müssen. Ihre Pflicht ist, die Vollmachten jener Abgeordneten zu prüfen, die an die gesetzgebende Versammlung abgeschickt worden: sie übernehmen und verzeichnen die Denkschriften, Anzeigen, und Vorschläge, die ihnen für die neue Gesetzgebung eingereicht werden.

Nach Vollendung dieser Geschäfte tretten die acht Zungen zusammen. Eine jede derselben wählt nach Mehrheit der Stimmen zwey erfahrne und des National-Vertrauens würdige Männer, als Gesetzgeber. Hieraus bildet sich nun ein Senat von 16 National-Repräsentanten, mit unumschränkter Gewalt. Sie legen in die Hände des Großmeisters den Eid ab, durch den sie sich verbindlich machen, die ihnen anvertraute Macht nur zum Besten der Republick zu brauchen; der Großmeister und die anwesenden Ordensglieder schwören dagegen, die revidirten und neuen Gesetze anzunehmen, und zu vollziehen.

Der Senat dieser 16 Representanten unterzieht sich nun der Gesetzgebung, revidirt die alten Gesetze, prüft und entscheidet neue Vorschläge, nach der Mehrheit der Stimmen, ent-

wirft neue Verordnungen, nach dem Bedürfniß der Zeit und der Umstände, in kirchlichen, Staats-Finanz-See-Kriegs-Peinlichen und Polizey-Sachen, und belegt die Großpriorate und Kommenden, für ordentliche und ausserordentliche Fälle, mit neuen Auflagen, bis zur Zusammenberufung einer neuen Legislatur.

Da jede Nation im Senat ihre zwey Representanten hat, so haben diese die Pflicht, auf das National-Interesse zu wachen, und zu verhüten, daß keine von der andern gegen das System einer billigen Gleichheit übervortheilt und beschwert werde.

Dem Vizekanzler des Ordens wird als Bevollmächtigten und Procurator des Großmeisters, so wie dem Staats-Sekretair des Finanz-Departements, der Secretario del commun tesoro heißt, in dem Gesetzgebungs-Senat zwar Sitz, aber keine Stimme gegeben. Sie werden in Finanz- und Staatssachen gehört, wenn es nöthig ist, und ihre Vorstellungen geprüft, wofern die dem Großmeister durch die vorhergehende Legislaturen ertheilte persönliche Vorrechte geschmälert oder erweitert werden sollten. Nach geschlossener Gesetzgebung wird

das neue Gesetzbuch *) in Ordnung gebracht, abgedruckt, der vollziehenden Gewalt übergeben, und den verschiedenen Nationen und Großprioraten zur Beobachtung zugeschickt.

Vermög des nach seiner Wahl geleisteten Eides ist der Großmeister als vollziehende Gewalt verbunden, mit dem Rath der Aeltesten und Primaten des Ordens zu regieren. Es sind ihm daher von den Gesetzen zwey hohe Ordensstellen **) zugegeben, der kleine Or-

*) Seit seiner Stiftung d. i. in einem Zeitraum von 700 Jahren hatte der Orden beyläufig gerechnet, sechszig Legislaturen. Die letzte allgemeine Versammlung war im Jahr 1777. das neue Gesetzbuch erschien abgedruckt im J. 1782. in Italiänischer Sprache. Bey einem großen und prächtigen Druck enthält es nicht mehr als 458 Seiten in Fol. ein Beweiß, daß man wohlweislich die Gesetze nicht zu vervielfältigen suchte, denn, sagt ein neuerer großer Staatsmann: „Trop de loix, point de loix. On fait trop de loix, quand on en fait chaque jour. Trop de legislateurs, vrai moien d'avoir de mauvaises loix ?

** Siehe Cod. d. S. O. G. Tit. VII. del Consiglio e de' Giudizi.

densrath, oder das sogenannte Consiglio Ordinario, und der große Ordensrath, oder das Consiglio compito (Consilium completum.)

Der kleine Ordensrath besteht aus den Häuptern der Zungen, die man die Pilieri *) nennt, aus den Großkreuzherrn, die in Malta anwesend sind, aus den Procuratoren oder Geschäftsträgern der Zungen, die zu diesen Stellen immer zwey Ordensglieder aus ihrem Mittel zu erwählen haben.

In dem großen Ordensrath, oder Consiglio compito haben zwar diese nemlichen Personen Sitz und Stimme; allein der Senat wird dann von jeder Zunge durch zwey der ältesten Ritter **) verstärkt, wodurch ein Ueberschuß von 16 Stimmführern entsteht.

---

*) d. i. Die Säulen.

**) Ausser diesen haben in demselben noch Sitz und Stimme zwey Bevollmächtigte der Gefangnen, der Wittwen und Waisen, zwey Commißarien der Armen, zwey der Kranken, zwey der gefangnen Galeeren-Sclaven, zwey der Allmosenpflege, und so noch mehrere, damit jede Klasse der dürftigen oder mitleidswürdigen Staatsbürger, selbst auch Verbrecher ihre Vorstände und Freunde bey der vollziehenden Amtsgewalt haben.

In beyden Ordensräthen führt der Großmeister den Vorsitz. Zwey durchs Loos ernannte Commissarien machen die Vorträge über die in Berathschlagung kommende Gegenstände. Die Mehrheit der Stimmen giebt den Ausschlag. Vom kleinen zum großen Rath findet in bürgerlichen und peinlichen Fällen die Berufung statt.

Da jede Nation durch ihre Pilieri, Großkreuze und Procuratoren Sitz und Stimme hat, so findet hier abermals gleiche Repręsentation statt.

Das Sguardio *) ist das höchste Tribunal, und kann als das älteste des Ordens betrachtet werden, weil dessen Form sich im fernsten Alterthum verliert. Es besteht aus einem Präsidenten, den der Großmeister erwählt, und aus 16 Beysitzern, die aus den verschiedenen Zungen genommen werden. Es muß auf Begehren der Partheyen zu 2 und 3 mahl durch neue Glieder verstärkt werden, wenn jene nach

*) S. Cod. d. S. O. G. Tit. VIII. dello Sguardio.

summarisch verhandelter Sache mit dem Spruch nicht zufrieden sind. In seiner Einrichtung und ganz eignen Kombination, die auszuführen etwas zu weitläufig werden würde, haben die Gesetzgeber auf Erzielung der Unpartheylichkeit den strengsten Bedacht genommen; das Sguardio ist das Palladium, zu welchem die Ordensmitglieder gegen unbillige oder gesetzwidrige Befehle *) des Großmeisters, seines Statthalters oder des Großmarschalls, oder anderer Obern ihre Zuflucht nehmen, und die Entscheidung und Schutz gegen jede Eigenmacht von ihren Paribus Curiæ erwarten. In peinlichen Fällen kann der Beklagte sowohl als der Fiscus an das Sguardio seine Sache durch Appellation bringen. Seine Glieder werden jedesmahl durch einen eigenen strengen Eid **) verpflichtet, nach Gewissen und Ueberzeugung zu urtheilen. Dem versammelten Sguardio ist von den Gesetzen die höchste Mäßigung, Würde und Unpartheylichkeit vorgeschrieben. Wenn in persönlichen Klagen unter Ordensglieder beyde Partheyen

*) St. II. d .Sguardio.

**) St. III. d. Sguard.

einig sind, und das Sguardio verlangen, so wird es ohne Verzug zusammen gerufen, wo nicht, so entscheidet der vollständige Ordens-Rath, Consiglio compito, über dessen Zulässigkeit.

III.

Innhalt.

Das Finanzwesen. Ordenskammer. Ihre Zuflüsse und Aufwand. Die Einkünfte kein Eigenthum des Großmeisters, sondern des Staats. Jener hat sein eignes Einkommen zur Bestreitung seiner Würde als Souverain. Präsident des Finanzdepartements. Zwey Finanzminister. Vertretter der großmeisterlichen Rechte bey der Ordenskammer der Secretaire und Fiscus. Rechnungsräthe. Sie wachen im Namen der Nationen auf die Verwaltung der Staatseinkünfte. General-Einnehmer in den Großprioraten. Ihr Amt. Abrechnungen und Jahrsbillanzen den Zungen und Großprioraten zur Einsicht hinausgegeben.

III.

Das Departement, welches die Finanzgeschäfte des Ordens besorgt, heißt Ordenskammer, oder Camera del commun tesoro. *)

In ihr fließen die ordentlichen und ausserordentlichen Einkünfte des Staats, die jährlichen Auflagen der Kommenden und Großpriorate, wie sie von der gesetzgebenden Gewalt bis zu einer neuen Legislatur bestimmt worden,

---

*) S. Cod. d. S. O. G. Tit. V. del Commun Tesoro.

und die daher in der Zwischenzeit gesetzwidrig weder gemehrt noch gemindert werden können, dann, die zufälligen Einnahmen zusammen. Sie bestreitet den kostbaren Aufwand des Hospitals, den Sold der Land- und Seetruppen, die Befestigungen, das Arsenal, die Flotte, die Gesandtschaftskösten, kurz alle Staats- Kriegs- See- und Hospitalitäts-Bedürfniße.

Die Benennung commun tesoro zeigt schon von selbst an, daß die Ordens-Einkünfte kein Eigenthum des Großmeisters, sondern der gesammten militärischen Republick gemein sind, die ihre Staatsausgaben, und ihren Wehrstand daraus bestreitet.

Für seine Person erhält der Großmeister aus der Ordenskammer nicht mehr als die höchst mäßige Summe von 6000 Scudi, *) und einen kleinen Zuschuß für Unterhaltung seiner Palläste.

*) S. Ord. 133. del. Tesoro.

Da es aber die Pflicht eines jeden wohleingerichteten Staats ist, seinen Souverain für die Mühe, Sorgfalt, und Aufmerksamkeit, die er auf die Regierung verwendet, zu belohnen, so weißt der hohe Ordensrath, nach seiner Wahl, dem Großmeister die Zölle und Einkünften der Insel Malta und Gozo an, die hinreichend sind, den Rang, welchen ihm die europäische Etiquette zwischen den Königen und Republiken angewiesen, mit Würde und Anstand zu behaupten.

Immerwährender Präsident der Ordenskammer ist der Großkommenthur, der Chef oder Pilier der Zunge von Provence, sie ist die älteste im Orden. Ihm werden zwey Großkreuzherren oder Finanzminister unter dem Namen Procuradori del tesoro von dem Großmeister und dem hohen Ordensrath zugegeben; alle zwey Jahre wird einer von ihnen gewechselt, während dem der andere, um die Kenntniß der laufenden Geschäfte nicht zu unterbrechen, im Amt bleibt.

Für sich darf der Großmeister den Finanz-Secretaire, Segretario del commnn tesoro,

und seinen Fiscus, den Procuradore del granmæstro ernennen.

Jede Nation ernennt endlich zwey Ritter als Rechnungsräthe, Uditori de' Conti. Sie werden vor dem großen Ordensrath eidlich verpflichtet, bleiben zwey Jahre im Amt, *) und wachen im Namen der Nationen, die sie representiren, daß die Rechnungen ordnungsmäßig gestellt, und die Natural-Gegenstände der Verwaltung bey dem Arsenal, der Marine und dem Hospital gewissenhaft gehandhabt werden.

Auf diese Weise hält die vollziehende Gewalt sowohl, als auch die bey Verwaltung der Staatsgüter eifrigst interreßirten Nationen die Ordenskammer in einer beständigen Kontrolle.

Die Ordenskammer steht mit den General-Rezeptoren, oder allgemeinen Einnehmern, die

*) Von ihrem Amte s. Del. Tessor: Ord. 84. — 89.

bey den Großprioraten der verschiednen Nationen angestellt sind, in einem beständigen Verkehr. Die Würde eines General-Rezeptors ist von großer Wichtigkeit; sie wird gewöhnlich von dem Großmeister und der Ordenskammer einem verdienten Commandeur, und oft einem Großkreuzherrn aufgetragen, er ist delegirter Finanz- und oft politischer Minister des Ordens in dem Großpriorat, in welchem er sich befindet, ihm zur Seite steht noch ein Bevollmächtigter, oder Procuradore, der Ordenskammer, aus den Rittern eines jeden Großpriorats. Der General-Rezeptor ist verbunden, zu wachen, daß in seinem Großpriorat die Ordensdomänen richtig verwaltet, die Auflagen (responsiones) richtig abgetragen, und die Ordensgüter nach Vorschrift der Gesetze gewissenhaft erhalten, verwaltet, und die Gesetze beobachtet werden. Sie schicken monatlich ihre Bilanz oder Abrechnung an die Ordenskammer ein, und legen ihre Jahrsrechnung vor der Provincial-Versammlung ihres Großpriorats ab, von welchem sie übersehen, unterzeichnet, und dann an die Ordenskammer nach Malta eingeschickt werden. Diese prüft dieselbe abermals durch eine neue Revision.

Die Prokuratoren der Ordenskammer, d. i. die beyden Finanzministers, von denen ich oben Erwähnung gethan, legen jährlich die Rechnung über die allgemeine Staatseinnahme und Ausgabe, und über die Führung ihrer Administration überhaupt, bey dem hohen Ordensrath *) unter Vorsitz des Großmeisters ab. Die jährlichen Bilanzen, die hierüber gestellt werden, werden entweder in Druck gegeben, oder in Abschrift auf Verlangen den Zungen und den Großpriorats-Versammlungen der Großpriorate mitgetheilt, damit sich dieselbe von dem Zustand der Finanzen und der richtigen Verwendung der Ordens-Einkünfte überzeugen können.

Aus diesen Beobachtungen erfolgt das Resultat, daß das Departement der Finanzen zwar eine von der vollziehenden Gewalt nicht abhängige Stelle ist, jedoch aber unter der Aufsicht derselben, und des hohen Ordensraths, so wie unter der beständigen Kontroll der

*) Cod. d. S. O. G. St. XVII. ed ord. 75. Tessoro.

der Nationen und der Großpriorate steht, denen als Kontribuenten zu den Staatsbedürfnissen daran gelegen seyn muß, daß ihre Beyträge und Auflagen richtig eingeliefert, verrechnet, und zu ihrem Zweck verwendet werden.

Innhalt.

Besitzungen und Eigenthum des Ordens durch ganz Europa zerstreut. Wie sie sich so lange erhalten, ein politisches Problem, aufgelößt. Fideicommissarische Eigenschaft der Ordensgüter. Strenge Gesetze für die Verwaltung. Meliorationen und Erneuerungen der Grundbücher und Rechte. Wohlstand der Ordens-Unterthanen in Deutschland. Auslösung der Leibeigenschaft und des Frohndwesens. Vertheilung der Allmenden. Veränderung der zeitlichen Lehne in Erblehen. Anstalten gegen Uebervölkerung. Malta, der bevölkerteste Fleck auf dem Erdboden. Das grose Hospital. Der Engelländer Howart, sein Urtheil. Anstalten gegen die Pest, die aus der Levante gebracht wird. Liebe des Volks gegen seinen Souverain. Vortrefliches Municipal-Gesetzbuch. Charakteristick des itzigen Großmeisters.

IV.

Die Besitzungen des Maltheserordens sind in vielen europäischen Ländern, in Portugall, Spanien, Frankreich, Niederlande, Italien, Deutschland, Pohlen 2c. zerstreut. Wären sie in einem Zusammenhang, und hätte diese militairische Republick ihre Kräfte in einem Kreise zusammengedrängt, so würde sie vielleicht einen Staat von der vierten Gröse ausmachen.

Ein politisches Problem ist es immer, wie diese Republick die Bestandtheile ihrer Besitzungen, die so weit von Malta ihrem Hauptsitz entlegen, und zerstückelt sind, in einer solchen Entfernung durch so viele hundert Jahre glücklich und ungestört habe behaupten können, wofern nicht allgemeine Revolutionen in der Religions = und Staatsverfassung ausgebrochen sind, und den Mächtigen und Mindermächtigen, den Inn = und Ausländer um Besitz und Eigenthumsrechte gebracht haben.

Ich getraue mir dieses Problem aufzulösen. Nach der Eigenschaft des Zwecks sind die Besitzungen der militairischen Republick, sie möchten nun ursprünglich gestiftet, oder in der Folge erworben worden seyn, als ein Fideikommiß derjenigen Zungen oder Nationen, innerhalb deren Grenzen sie gelegen sind, betrachtet worden.

In dieser Rücksicht nun haben die Gesetze ihnen auch alle Bedingniße der Fideicommiße beigelegt, sie sind der Regel nach eine ewig unveräußerliche Niederlage in die Treue der Republikaner. Daher die strengen Verordnungen gegen diejenigen, welche solche Ver-

äußerungen in Vorschlag bringen wollen; daher die Vorschriften und Bedingnisse, die bey Täuschen und Erbverleihungen, als Arten der Veräußerung, bestimmt sind.

Die Gesetze für die Selbstverwaltung *) der Güter sind nicht minder strenge, wichtig und theils anlockend durch die Vortheile, die sie dem treuen Beobachter bringen, und eben so scharf und ohne Nachsicht gegen den Frevler, der sie übertritt. So muß z. B. jedes Ordensglied, das eine Kommende oder Ordensgut erhält, nach 5 Jahren vor eignen Commissarien, die ihm geschickt werden, ausweisen, daß er dieselbe in gutem Stand erhalten, verbessert, und hiezu beyläufig eine Jahresrente verwendet habe, welches man die Ausweisung der Melioramenten heißt.

Nach der Erfüllung dieser Pflicht darf der Ritter einem seiner Freunde nicht nur eine Pension auf seine Kommende anweisen, sondern er

---

*) Hieher gehören die weisen Vorschriften in dem Tit. delle Commende ed Amministrazioni des oft angezogenen Gesetzbuchs.

gewinnt auch die zuverläßige Aussicht, daß er nach dem Rang seines Alters bey der nächsten Eröffnung eine bessere Kommende erhalte, und abermals eine weit erträglichere, so lange er den Ordens- und Meliorationsgesetzen treu nachlebt. Wollte er diese vernachläßigen, so giebt er sich der gesetzlichen Strenge seines Großpriorats und der Generalrezeptoren blos, die seine Einkünfte in Beschlag nehmen, und mit Auswerfung einer Kompetenz auf seine Kösten die vernachläßigte Pflicht erfüllen lassen.

Bey Besitzungen, die so weit von dem Hauptsitz der Republick entfernt, und dem Wechsel der Administratoren so oft unterworfen sind, wäre nichts leichter, als daß beträchtliche Gerechtsame durch Vernachläßigung und folglich durch unausbleibliche Verjährungen zu Grund gehen könnten.

Um diese zu hemmen, oder zu unterbrechen, müssen alle 25 Jahre die Lehen, Besitzungen, Güter, Grenzen und Gerechtsame einer jeden Kommende mit großen Kosten erneuert werden: diese Arbeit geschieht gewöhnlich mit so vieler Genauigkeit, daß sogar die einzelnen Güterstücke vermessen, in eigne Plane verzeichnet,

und den Urbarien und Urkundenbüchern beyge-
bunden werden.

Diesen Administrations Grundsätzen verdankt der Maltheser Orden hauptsächlich den Flor und die Erhaltung seiner Besitzungen, und wird sie ihnen in allen Ländern noch so lange verdanken, so lange kein politisches Raubsystem und Unterdrükung des Mindermächtigen nicht zum völkerrechtlichen Grundsatz erhoben, und fremdes Eigenthum und Unabhängigkeit respektirt wird.

Der Wohlstand der Unterthanen, die dem Maltheser Orden gehören, ist im teutschen Reich, wenigstens vorzüglich, wo der Orden im Besitz der freyen Territorialhoheit ist, notorisch. Der Abgaben sind wenige, und nie über die Bedürfnisse, die durch die Gesetze zu den Kreis- und Reichsbedürfnissen verordnet sind. Es steht nicht in der Macht eines Kommandeurs, noch des Fürsten Obristmeisters, eine willkührliche Auflage auf die Unterthanen zu machen.

Die Kreisrechnungen werden von der Ordensregierung jährlich abgehört, berichtigt,

und dem versammelten Johannitermeisterthum vorgelegt. Versuche mit Auslösung der Leib-eigenschafts-Rechte, des Frohnwesens, der lästigen Bodenzinse, mit Vertheilung der Almendgüter, mit Veränderung der Zeitlichen oder Schupflehen in Erblehen sind an verschiednen Orten unter dem glücklichsten Erfolg gemacht worden. Die Einwanderungen fremder Unterthanen nehmen daher so sehr überhand, daß man an einigen Orten der Uebervölkerung durch Erhöhung des bürgerlichen Aufnahm-Geldes zum Beßten der Gemeinden steuern mußte.

Wenn starke Bevölkerung ein Beweiß von der Milde einer guten Regierung ist, so müßte die maltheſische diese Eigenschaft im vorzüglichsten Grad besitzen. Nach der Anzeige aller statistischen und geographischen Lehrbücher ist Maltha derjenige Staat, welcher in Absicht seines Flächen-Innhalts, der nur 60 italienische Meilen im Umkreiß beträgt, den am meisten bevölkerten Fleck auf dem Erdboden ausmacht. Der Orden übernahm die Insel mit einer Volksmenge von 26 tausend Seelen, zu denen wir noch beyläufig 6 tausend Köpfe schlagen wollen, die von den

ausgewanderten Rhodisern nach so vielen Anfällen übrig geblieben und ihrem Souverain gefolgt sind. Da nun Malta und Gozo dermalen eine Volksmenge von 160,000 zählt, so wäre die Bevölkerung innerhalb zweyhundert Jahren auf 128,000 Köpfe gestiegen. Hiezu mag nun freylich außer der Thätigkeit und Industrie des Volks, dem Handel und Gewerbe, die Sorge der Regierung für die Füllung der Getraide-Magazine, und für die Gesundheitsanstalten mitgewirkt haben. Das grose Hospital *) von welchem noch andere in der Hauptstadt und auf der Insel zerstreut abhangen, bleibt als erster Grund seiner Stiftung das vorzüglichste Augenmerk des Ordens. Es werden gewöhnlich gegen 500. Kranke darinn verpflegt, ein Ritter führt darinn das Kommando, und jüngere Ritter, die das Noviziat halten, sind an dem Tag, der ihre Nation trift, verbunden, den Kranken bey dem Speisen aufzuwarten, die in silbernen Geschirren von denselben bedient werden.

*) Sieh. Cod. d. Sag. O. Ger. Tit. IV. dell' Ospitalità, in welchem die Gesetze über den innern Dienst des Hospitals enthalten sind.

Der Menschenfreundliche Howard, *) der die Welt durchreißte, um das menschliche

---

*) Dieser ganz originelle Menschenfreund gab seine Bemerkungen in einem Werk heraus, mit dem Titel: An account of the principal Lazarethos in Europe, with various papas of the Plagne, together with further obſervations on ſome foreign priſons and Hoſpitals and additional remarks on the preſent ſtate of thoſe in great Britain and Ireland by John Howard F. R. S. Warington 1789. in 4to. Eine deutſche Ueberſetzung davon erſchien zu Leipzig bey Göſchen 1791. —— Howard war mit den wenigſten Hoſpital-Anſtalten in Europa zufrieden. Bey dem Maltheſiſchen rügte er vorzüglich den Mangel an genugſamem Luftzug, welcher wahrſcheinlich durch das unerträglich heiſe Klima, in welchem, um die Kühle der Zimmer zu vermehren, bey allen Gebäuden nur enge Fenſter angelegt werden, erzeugt worden. Deſto gröſern Beyfall hingegen fand bey ihm die vorſichtige Einrichtung der Peſthäuſer, in welchen die aus der Levante mit den Schiffen angelangte Waaren unterſucht, beräuchert, und zum Theil gewaſchen werden, ſodann das Findlingshaus mit den Verpflegungshäuſern, für arme Män-

Elend in den Gefängnissen und Hospitälern zu besuchen und zu erleichtern, dem Sitz der Pest in den Quarentain-Häusern nachspürte und ihn endlich in Konstantinopel und Kairo persönlich aufsuchen wollte, besah die Hospitäler zu Malta in dem Jahr 1786. Mit eben der derben Freymüthigkeit, mit welcher er dem grösten der Menschenfreunde, dem Kaiser Joseph, über seine Gefängnisse und Hospital-Anstalten Wahrheiten sagte, rügte er auch bey dem Großmeister die Fehler des grosen Hospitals in Malta, und rühmt selbst noch das Vergnügen gehabt zu haben, manche seiner Vorschläge während seiner Anwesenheit eingeführt zu sehen. Malta ist der Stapelort aller Schiffe, die in die Levante

ner und Weiber. Es gibt wohl kein Staatsgebiet in der Welt, das in einem so beschränkten Bezirk, eine gleich grose Anzahl von Anstalten zur Milderung des menschlichen Elends und zur Beförderung des häuslichen Glücks vorgekehrt sind. Unter die leztern gehört auch eine Stiftung, zur Aussteuer dürftiger Mädchen, die sich täglich durch neue Vermächtnisse mehrt.

gehen, oder von da zurückkommen; sie laden dort ihre Kranken aus, die unentgeltlich und ohne Unterschied der Religion und des Stands aufgenommen, verpflegt, und wenn sie arm sind, vom Orden beschenkt in ihr Vaterland, oder wo sie sonst hinverlangen, befördert werden. Außer diesem werden alle Maltheser Unterthanen aufgenommen, und Arzneyen umsonst in die Städte und auf das Land vertheilt. Auf diese Weise haben alle Nationen Europens gleichen Anspruch *) und Antheil an der Mildthätigkeit dieser militairischen Republick, sie mag in ihren Staaten Besitzungen haben, oder nicht. Oft beherbergt der

*) Hier mus ich noch eines eignen Stiftungshauses für fremde Reisende gedenken, welches man Casa della Manrisa heißt. Sie werden darinn nach eignen Vorschriften und Gesetzen beherbergt, und 40 Tage lang um geringe Kosten verpflegt, während dem sie ein sehr ruhiges und angenehmes Leben führen. Howarden gefiel dieser Zufluchtsort sowohl, daß er manche vergnügte Stunde dort zugebracht zu haben aufführt. S. Howards Account &c. p. 157. der D. Ueb.

Orden die mit den levantischen Schiffen und Waaren angekommene Pest in seinen Quarentain-Häusern und verhütet durch Aufmerksamkeit und Vorsicht, daß diese schreckliche Plage des Menschengeschlechts, sich nicht über Europa ausbreite.

Die ausgezeichnete Liebe des Volks gegen seinen Souverain ist schon von mehrern Reisenden *) bemerkt worden. Der jetzige Großmeister Emanuel von Rohan ist ein gerechter Fürst von hoher Herzensgüte, der die ihm untergebene Inseln Maltha und Gozo mit einem neuen Municipal-Gesetzbuch **) beglückt

*) Borchs Briefe über Sicilien und Maltha. 1. Th. S. 191.

**) Es erschien unter dem Titel: Del diritto Municipale di Malta nuova compilazione con diversa altre Constituzioni in Malta. 1784. kl. Folio.

Dieses Gesetzbuch zeichnet sich vorzüglich durch Deutlichkeit, Bestimmtheit, und Vollständigkeit aus, und besteht aus Verordnun-

hat, aus welchem eben so grose Weisheit als erhabene Gesinnungen der Gerechtigkeit für die Wohlfarth des Volks hervorleuchten. Ge-

---

gen, die das bürgerliche Recht, die Rechts-pflege, die Polizey, peinliche Gesetzgebung, das Seewesen und den Handel betreffen.

Merkwürdig sind die Gesetze in Betreff der Erziehung (dell' educazione é d'altri obblighi correlatiri) und Aussteurung der Kinder im III. B. 2. Kap. p. 115. wo der Landesfürst mit Hilfe und Vorsehung einschreitet, wenn eine zu zahlreiche Familie, dem Vater die Nahrungs-Sorgen erschwert. Ungerathene Kinder, die die Lebenstage der Eltern verbittern, und von denselben nicht gebessert werden können, zieht der Landesvater unmittelbar unter die Aufsicht der Gesetze zur Besserung.

Die Verordnungen über die Behandlung der Sklaven sind so menschlich, daß keine der alten Republiken selbst die griechischen nicht ausgenommen, ähnliche aufweisen kann. Siehe B. VI. Kap. XV. de' diritt. su i prigionerie Schiavi —

gen die Ordensglieder bezeugt er sich als ein väterlicher Regent, und die diplomatischen Verhandlungen werden von ihm mit einer Würde und einer Vorsicht geleitet, wie sie der stillen Erhabenheit einer militairischen Republick angemessen seyn müssen.

Auszug
eines Schreibens an den Frhrn. v. Pf. . . zu C. Maltheser-Ordens Commenthur zu M. . . aus der Schweitz vom 17. Aug. 1796.

Was auch immer die kleinen Kläffer gegen den erhabenen Orden bellen mögen, dessen Mitglied Sie sind, verehrungswürdiger Herr Commenthur, verdiente im Grund keiner Antwort. Diese cynischen Töne verhallen unbemerkt in dem Kreise, in welchem sie ausgestoßen worden. Weil Sie mir aber erklären, daß Sie Ihr Interesse mit jenem Ihrer Herren Mitbrüder in dem Fall, der Sie betrifft, aufs genaueste verbunden halten, so trieben mich Pflicht und Freundschaft, die S. . . Abhandlung einmal zu prüfen, mit welcher sich, wie Sie ganz wohl bemerkt haben, in Absicht auf Dreistigkeit, Selbstgenügsamkeit, Dünkel und Verdrehung der deutlichsten Gesetze, kein Produckt vergleichen läßt, so lange noch die Chicane in der Welt besoldet worden, um die bestimmte-

bestimmtesten Staats- und Familien-Rechte zu verwirren. Könnte sich ein Richter in seinem Urtheil durch ein solches colportirtes Machwerk leiten lassen, so würde es traurig um persönliche Rechte und Eigenthum aussehen. Allein Sie leben in einem Staat, wo Sie dieses nicht zu besorgen haben, wo man Gesetze und Verfassungen nach ihrem innern Gehalt zu prüfen, und die fremden Zusätze, die ihnen böser Wille und Leidenschaften aufdringen, nach dem Maaßstaab einer genauen Würdigung zu scheiden versteht! —

Diese Betrachtung müsse bey Ihnen jene gute Zuversicht erhöhen, die von dem Bewußtseyn einer gerechten Sache und von dem Vertrauen auf ein unpartheyisches Richteramt unzertrennlich ist! —

II.

Abhandlung

über die Unwandelbarkeit der Oesterreichischen Amortizations Gesetze auf die Mitglieder der Maltheser-Ordens-Republick.

Videamus igitur, priusquam aggrediamur ad Leges singulas, vim naturamque legis, ne cum referanda nobis sint ad eam omnia labemur interdum errore sermonis, ignoremusque vim sermonis ejus, quo jura nobis definienda sunt.

Cic de Leg. l. 2.

I.

Innhalt.

Autorwuth und feindselige Angriffe auf Staats- und religieuse Verfassungen, ein Phänomen unsers Jahrhunderts. Abtheilung der Autoren, ohne Waffen und Zweck. Anonymische Abhandlung über die Oesterreichische Amortizations-Gesetze gegen den Maltheser Orden. Uebersicht der Methode. Trübe Quellen. Unkunde der gesetzlichen Sprache und des neuesten Gesetzbuches. Aechter Gesichtspunkt und Würdigung des Maltheser-Ordens. Sechszig Legislaturen seit 700 Jahren. Analogie eine schlechte Fundgrube von Beweißmitteln. Bestimmter Begriff vom Novitiat der Ordenskleidung, und dem Gottesdienst. Facetiren des Autors über das Maltheser-Ritter-Convent. Gehorsam ist Unterwerfung gegen die Gesetze. Militairische Strafen der Maltheser. Peinliche Gerichtsbarkeit des Großmeisters und des hohen Ordensrathes ein Zeichen der republikanischen Souverainität. Amt des Castellans, den der Autor für das Brachium Sæculare hält.

I.

Unter die auffallende Phänomene der letztern Hälfte dieses Jahrhunderts zählen wir mit Recht die feindselige Wuth, mit welcher einige Schriftsteller und Schriftenmacher, die alten ehrwürdigen, unter dem Schutz der Gesetze erwachsenen und noch fortblühenden Verfassungen, Vorrechte des Adels und der höhern Stände, und der religiösen und politischen Gesellschaften angreifen.

Man kann diese Schriftsteller füglich unter zwey Klassen bringen. Die heftigsten greifen den ganzen Umfang der Verfassungen in Masse an, die minder heftigen, lassen ihre Feindseligkeit an einzelnen natürlichen oder gesetzlichen Rechten von Individuen aus, die zu einer politischen oder religiösen Gesellschaft gehören. Ihre Waffen sind die nemlichen, seichte Phi-

losophie, verdrehte Geschichte, falsch angewandte Gesetze, und statt des gründlichen Räsonnements großes Geschrey, und geistlose Beredsamkeit. *) Ihr Zweck ist nicht der nämliche. Jene möchten nach der Umkehrung aller bestehenden Systemen, und nach dem Beyspiel gewisser Männer, die in einem benachbarten Lande Freiheit und Gleichheit gepredigt haben, allein herrschen, diese hingegen suchen ihre kleinen, oft nur lokalen Nebenabsichten, verschieden nach dem Interesse, das sie beseelt, geltend zu machen.

Ich weiß nicht, wie sich diese Ideen meinem Geiste unwillkührlich aufgedrungen haben, als mir nach Vollendung einer Ausarbeitung über die Geschichte und Verfassung des Maltheser-Ordens mit andern Schriften eine Abhandlung zugeschickt ward: „Von den österreichischen Amortizations-Gesetzen in Rücksicht auf den Johanniter- oder Maltheser-Orden, und desselben Mitgliedern, wobey zugleich die religiöse Beschaffenheit dieses Ordens erörtert wird.

---

*) Multum clamoris, parum eloquentiæ, Philosophiæ fere nihil, *Erasm.*

(Ohne Druckort, 1796. 72. Seit. in 8. und ohne Nahmen des Verfaßers) Ich unterzog mich um so lieber der Mühe, dieselbe zu prüfen, da es hier um Wahrheit, um ächte Erläuterung der maltheſiſchen Verfassung und Gesetze, um ein wesentliches Recht dieses respectablen Corps und um die Erfüllung von Freundschaftspflichten zu thun war. Der Zweck dieser Abhandlung geht auf nichts weniger aus, als zu beweißen, daß die Mitglieder des Maltheser-Ordens in den österreichischen Erbstaaten keine Successionsrechte auf ihre Familien, älterlichen, oder sonst erblich anfallenden Güter haben könnten.

Zum Beweise dieser Behauptung bezieht sich der Verfasser auf die vorhandene österreichische Verordnungen, vermöge deren alle Klöster, geistliche Orden, Kommunitäten und Corpora ohne Ausnahme, alle Mönche, Religiosen und geistliche Ordensmitglieder ohne Unterschied, welche nach abgelegter Profession kein freyes Eigenthum mehr haben, nicht für sich, sondern für ihre Orden besitzen und erwerben, nicht über die ihrer Verwaltung überlassene Güter disponiren, noch einen andern Intestaterben, als ihren Orden haben können, daß

solche Personen der Erwerbung weltlicher Güter im allgemeinen und ins besondere unfähig seyn sollen, als Erben eingesetzt zu werden, oder ab intestato zu succediren. *)

Nun erklärt er die Mitglieder der militairischen Republick von Malta für geistliche Layenbrüder, Mönche im eigentlichen Verstand, **) und den Orden für einen wahren Mönchsorden, und schließt daher, daß man die vorliegenden österreichischen Landesgesetze auf die Mitglieder desselben nothwendiger Weise anwenden müsse.

Ich werde mich zuerst mit der Untersuchung der Gründe dieses Mittelsatzes beschäftigen, und hierauf zu prüfen suchen, ob die aufgerufenen österreichischen Gesetze in gegebenem Fall anwendbar sind oder nicht.

Wer eine gründliche Einsicht in die jetzige Verfassung des Malthesser-Ordens gewinnen will, muß durch einen mühsamen Umweg die Bildung des Instituts in der Geschichte er-

*) P. 5 — 9.

**) P. 13 & 45.

gründen, und der leisen schaffenden Kraft der Jahrhunderte nachspüren, die die jetzige bestimmte Gestalt hervorrief.

Es ist nicht genug, daß man sich auf den teutschen Auszug einer pragmatischen Geschichte der vornehmsten Mönchsorden, oder auf Helyots Geschichte der Kloster- und Ritterorden *) bezieht. Das sind trübe Quellen, aus denen allein nur jene zu schöpfen gewohnt seyn mögen, denen es um reine Resultate der Wahrheit nicht zu thun ist.

Wenn man noch überdiß die heutige Einrichtung eines religiösen und politischen Instituts nach einer alten Gesetzsammlung, und nicht nach der neusten beurtheilt, so weiß ich wahrhaft nicht, ob man den guten Willen, Wahrheit auf ächte Gründe zu stützen, nicht mit Recht in Verdacht ziehen könne.

Ist es Mangel an Quellen? Oder Unkunde der italiänischen Sprache, in welcher das neue Gesetzbuch der Maltheser Legislatur niederge-

*) P. 13. und 44.

schrieben ist? Genug, der Verfasser kannte die Gesetzgebung vom Jahr 1589, *) und 1631; eben so wie jene v. J. 1776; behauptet aber mit einer ganz eigenen Dreistigkeit, daß sich alles nach der neuesten Legislatur eben so befinde, wie vormals; **) beruft sich immer auf die ältern Gesetze, und vergleicht niemals die so wesentlich verschiedene neuesten damit. ***)

Es ist wohl kein Institut in der Welt, das mit dem Wechsel der Zeiten, und den herrschenden Ideen der Jahrhunderte in seiner Vervollkommnung gleichern Schritt gehalten habe, als der Maltheser-Orden. Gerhardt

*) Zwischen diesem Jahr und dem J. 1631. waren noch drey Gesetzgebungen, nämlich im J. 1597, 1603, 1612.

**) P. 45.

***) Der Verfasser ruft kein einziges Gesetz aus der Legislatur v. J. 1777. auf, sagt jedoch dem ungeachtet im angezogenen Ort ganz unverschämt. — „Was Helyot nach dem „Generalkapitel des J. 1631. bemerkt hat, „findet man nach dem jüngsten des J. 1777, „und bis auf den heutigen Tag eben so.“

gab ihm am Ende das 11ten Jahrhunderts eine ursprünglich religiöse Form; Raimond du Puis nach dem Anfang des 12ten schuff ihn nach dem dringenden Bedürfniß des Königreichs zu einem militairischen Corps um. Durch Verdienste, Eroberungen und Tapferkeit schwang er sich zur Würde eines unabhängig regierenden Freystaats. Man behielt die religiöse Form bey, um der Intention der ersten Stifter Genüge zu thun, muß sie aber nicht als wesentlich betrachten, sonst würden Raymonds Gesetze, wie im Abrisse einer Maltheser-Ordensgeschichte ausgeführt worden, nicht aufgehoben worden seyn.

Seit Raymonds Zeiten sind beynahe siebenhundert Jahre verflossen; es waren nur obenhin gezählt über 60 Legislaturen, deren jede das System des Ordens nach den Bedürfnissen des Zeitalters verbesserte, bis endlich im Jahr 1776. die Gesetzgebung des Ordens die Vollendung erhielt, wie sie sich für das 18te Jahrhundert schickt. Diese also und nicht jene von 1589, oder 1631, muß als Quelle benutzt werden. Bis anjetzt haber wir immer geglaubt, ein Mönchsorden sey derjenige, dessen Mitglieder nach einer bestimmten Regel in

Gemeinschaft leben, sich der Meditation oder religiösen Betrachtungen und Uebungen widmen, und ihren Obern zu einem ganz unbedingten Gehorsam verpflichtet sind. Keine von diesen Erfordernissen paßt auf den Maltheser-Orden, wie wir gleich in der Folge sehen werden.

Unter allen Beweismitteln, die sich manche Autoren so gerne erlauben, sind wohl keine hinfälliger, als selbst erfundene Analogien, oder Behauptungen, die von andern Schriftstellern ohne vorläufige Prüfung geborgt sind.

Dem Verfasser taugt es einmal in sein System, daß die Maltheser Ritter wahre Mönche seyn sollten, um desto gemächlicher die österreichischen Landesgesetze auf sie anwenden zu können. Er beruft sich daher auf Böhmer, der in seinem Jure ecclesiastico sagt: „Status „eorum magis monasticus, quam clericalis, „qualis est canonicorum, esse videtur.“ Böhmer ist doch ein redlicher Mann, und bedient sich der Zweifelsform: esse videtur, d. i. es scheine ihm so zu seyn. Das war freylich das klügste, was er als protestantischer Kirchenrechtslehrer bey den Schwierigkeiten, die

selbst Katholische in der Bestimmung der ächten Verfassung des Maltheser Ordens finden, unter solchen Umständen sagen konnte.

Zu der wankenden Böhmerischen Behauptung borgt der Verfasser eine noch hinfälligere Stütze *) aus der pragmatischen Geschichte der Mönchsorden, wo den Malthesern die Regel des h. Augustins aufgedrungen ist. Die Stelle, die zu diesem historischen Irrthum Veranlassung gegeben, ist schon an einem andern Ort zu Genüge in der Maltheser-Ordens-Geschichte berichtigt. Die Maltheser leben nicht nach einer bestimmten Regel, sondern nach ihrem Gesetzbuch, **) das eine Sammlung von politischen, militairischen und religiösen Verordnungen enthält. Das Gebiet der Analogie ist eben so unerschöpflich, wie jenes der menschlichen Einbildungskraft,

*) P. 13.

**) Dahero auch die gesetzliche Verordnung La trasgressione de' Statuti non obliga l'anima, ma solamente il corpo, nach dem St. XXV. della regola, welches jedoch keine Beziehung auf die Gelübde hat.

und ich glaube nicht, daß es irgend eine Verfassung in der Welt giebt, von der nicht eine Aehnlichkeit *) wenigstens im zufälligen bey einer andern gefunden werden könne.

Der Verfasser findet bey den Malthesern ein Noviziat, **) besondere Kleidung und Gelübde.

Von dem Noviziat hab' ich an einem andern Ort gehandelt. Es besteht in den Uebungen der Kriegszucht, und des Seedienstes, und in Erfüllung christlicher Pflichten. Ein solches Noviziat macht jeder, der in Kriegsdienste geht; religiöse Uebungen zeichnen dasselbe nicht allein aus, werden ja in vielen katholischen Staaten noch jährlich die Verzeichnisse jener

*) P. 16.

**) Hat sich ja der schriftstellerische Unsinn heut zu Tag so weit verstiegen, daß Dupuis ein Franzose in seinem Origine de tous les Cultes ou religion universelle Paris 1796. alle Religionen in der Astronomie und den Sternbildern als ihre Quellen aufgeführt, und die abgeschmacktesten Analogien zum Hohn des Menschenverstandes durch sieben langweilige Tome in 8vo. fortspinnt.

Officiers von den Feldpredigern eingeschickt, die den christlichen Pflichten in Empfangung des heil. Abendmahls nicht Genüge geleistet haben. Der Augenschein lehrt doch, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Maltheser- und Mönchs-Noviziat ist. In diesem ist Zwang, in jenem nicht, ausser dem Nahmen haben sie wohl nichts gemein.

An dem rothen Waffenmantel mit dem 8eckigen weisen Kreuz, der gegen Wind und Wetter auf den Galeeren getragen wird, und wie jeder andere Mantel aussieht, oder an dem schwarzen Mantel, den die Groskreuzherren bey öffentlichen Aufzügen, oder im hohen Ordensrath anziehen, sieht unser Verfasser einen Ordenshabit. *) Jener ist ein Theil der Maltheser Uniform, **) und dieser ein anständiges

*) P. 16. und 17.

**) Die Maltheser-Ordens Uniform vielleicht die älteste in der Welt, weil das Corps der Ritter in seinen frühesten Feldzügen immer gleich gekleidet und bewaffnet war, besteht in einem rothen Kleid, mit weisen Aufschlägen und Klappen bey den Seetruppen, und mit schwarzen bey den Landtruppen. Wenn

Ceremonien-Kleid, beyde einem militairischen Corps ganz angemessen. Der Maltheser trägt bekanntlich jedes Kleid, welches er will, am allerliebsten aber die Uniform der Land- oder Seetruppen seiner Republick, weil er damit an allen Höfen erscheinen kann. Abito heißt in der Ordenssprache das Kreuz und Kleid, privato del abito sagt man von einem, dem man um Verbrechen willen das Kreuz abgerissen, und vom Korps weggejagt hat. Will nun der Verfasser aus diesem Abito, den itzt so viele auch weltliche Personen von Adel aus der großmeisterlichen Gnade tragen, zum Klösterlichen Habit machen, so muß jedem dabey die lächerliche Disputation de lana caprina einfallen.

Jeder christliche Staat, bey dem noch äusserlicher Gottesdienst im Werth steht, hat seine

der Großmeister, wie es itzt so oft geschieht, (selbst von unabhängigen Souveräns) ersucht wird, jemand das Ehrenkreuz zu verleihen, so wird gewöhnlich die Erlaubniß, die Uniform tragen zu dürfen, damit verbunden. Dahero sind die Bewerbungen um das Ehrenkreuz heut zu Tag so häufig, und oft zudringlich.

eigne

eigne zur Gottesverehrung gewidmete Feste, sodann seine Bett = Buß = und Fasttage. Besondere Feste sind daher keine Karakteristick einer monastischen Verfassung. Jene der Maltheser Republick sind im wesentlichen nicht von denen verschieden, die die katholische Kirche feyert; Gebetsformeln *), die die Vorfahren herzusagen angerathen haben, sind nur empfohlne Gewohnheiten, und wenn der Verfasser in Lünigs Reichsarchiv **), aus welchem er die längst abrogirte Gesetzgebung anführt, nachsehen will, so wird er über der von ihm angezogenen Stelle *Consuetudo* geschrieben finden. Dergleichen Ueberschriften im Gegensatz von Statutum machen in der Maltheser Legislatur einen großen Unterschied. Brevier zu beten, sind nur die Ordenspriester, wie jeder katholische Geistliche, verbunden.

Das Bestreben, Analogien aufzuspüren, artet nun bey dem Verfasser in den Ausbruch eines lustigen Humors aus. Wir können daher seine

*) P. 18.

**) Tom. XIX. contin. I. Spicilegiæ eclesiast. p. 405. sq.

folgende Behauptungen unter der Rubrick *Facetien*, denn ein passendes teutsches Wort finde ich nicht dafür, zusammen fassen.

Malta, der Sitz dieser militairischen Republick, ist ihm das Kloster und Mönchs-Convent *), weil er in dem lateinischen Gesetzbuch den Ausdruck *Conventus* gefunden hat.

Conventus ist ein Wort aus den Zeiten der reinsten Latinität **) und bedeutet im Ordens-System so viel, als der Ort, wo die militairische, politische und kirchliche Macht der Republick unter dem Großmeister versammelt ist; wir sagen heutzutage, noch Ritterconvent und Reichsconvent, denken uns bey jenem eine Versammlung der Ritterkantons, und bey diesem der Reichsstände, ohne daß dem gesunden Menschenverstand ein Mönchskloster oder

*) P. 20.

**) Conventus heißt ursprünglich ein Versammlungs-Ort. Conventus Senatorum. Cic. 4. Epist. Fam. 13. Honestissimus Conventus. Quint. 1. C. 2. Seine verschiedene Bedeutungen, siehe in den Wörterbüchern des Klassischen Gramatiker Festus.

Mönchsconvent, auch nicht einmal als Nebenbegriff einfällt.

Malta ist freylich der wahre Ritterconvent des Ordens, aber nicht im klösterlichen Sinn des Verfassers, denn dort wohnen die Ordensglieder nicht in Gemeinschaft beysammen, jeder speißt und wohnt wo er will, wenn er nicht die unentgeltliche Tafel bey dem Chef seiner Nation und die Wohnung in seinem Nationalpalais, oder der sogenannten Albaghia seiner Zunge vorzieht.

Die Generalkapitel *), d. h. die gesetzgebende Nationalversammlungen sind dem Verfasser wohl Mönchskapitel, der Großmeister, Magister Equitum **) im ächt militairischen Verstand ist ihm der Pater-General, die Zungen, die

*) p. 20.

**) In dem militairischen Staat der Römer war der Magister Equitum die erste Würde nach dem Dictator. In dem neu errichteten Königreich zu Jerusalem kommandierte der Großmeister die Reuterey und den Adel.

ganze National Departements ausmachen, nennt er Ordensprovinzen, und die Chefs der Zungen, die sogenannten Piliers oder Bajulivii conventuali, die Sitz und Stimme in dem Staats- und Ordensrath haben, und auf die Nationalgerechtsame wachen, sind ihm die Provinziale. Endlich stehen bey ihm die Großprioren, oder die Chefs einzelner National Distrikte in einer Kathegorie mit den Klosterprioren anderer Mönchsorden. Ich stelle mir hiebey vor, wie sehr sich der K. K. General Graf Colloredo, Grosprior von Böhmen, freuen müsse, wenn er von einem auswärtigen Schriftsteller belehrt wird, daß er Prior des Klosters der Böhmischen und Oesterreichischen Ritter sey; und noch mehr Seine Königl. Hoheit der Prinz Ferdinand von Preussen, welcher als Prior den Ritterklöstern der Balley Brandenburg vorsteht. Auf solche Armseligkeiten läßt sich freylich nichts antworten, ich werde aber dadurch immer mehr und mehr überzeugt, daß Analogien und Etymologien die Fundgrube der schlechtesten Beweißarten sind.

Verba valent ut nummi, dieß ist ein ausgemachter Satz, nur muß denn doch auf jedes Wort der eigenthümliche Begriff geheftet wer-

den, und zwar der Begriff des Jahrhunderts, in welchem es aufgekommen. Die Capitularia regum francorum, die Balůze gesammelt hat, wird doch wohl Niemand für Mönchsgesetze halten, weil in der Folge der Zeiten, Capitulum mit dem Begriff einer Mönchsversammlung gestempelt worden. Die nemliche Beschaffenheit hat es mit den Benennungen, welche die Würden des Maltheser Ordens ausdrücken. Die Bajulivii Conventuales wurden alle unter dem Nahmen Priores, d. i. primates zusammengefaßt. Sie begriffen unter sich den Großmarschall, als Chef des Fußvolks, den Admiral oder General Kapitain der Galeeren, den Großkanzler, den Turkopolier oder General der Reuterey ꝛc. wie sich der Verfasser leichtlich aus dem von ihm so oft angeführten Gesetzbuch *) unter dem Tittel de Bajuliviis hätte belehren können; aber es war weit lustiger, diesen wichtigen Männern der Maltheser Republick den Nebenbegriff von Mönchsprovinzialen und Klosterprioren anzupassen.

---

*) Lünig loc. cit. p. 438.

Mit seinen Facetien verbindet der Verfasser auch die Gelübde *) der Malthefer und den Gehorsam, den dieselbe dem Großmeister schuldig sind.

Was es mit diesem Gehorsam für eine Beschaffenheit hat, hierüber findet man in der vorhergehenden Abhandlung schon Belehrung. Er ist Unterwerfung gegen die Staats- und militairischen Gesetze der Republick, an die der Großmeister mit Ausschliessung aller Willkühr **) selbst gebunden ist. Man zeige mir

*) Die Ablegung der Gelübde an sich genommen, geben keinen monastischen Charakter, sonst müßte jeder, der sich durch Gelübde verbindet, ein Religiose seyn. Jene des Malthesers verbinden ihn zur Unterwerfung gegen seinen militairischen Chef und die Gesetze seiner Republick, zum Cölibat und zur Verpflichtung, daß er sich keines Eigenthumsrechts über die Güter des Ordens, die ihm in den fernsten Gegenden von Europa zum Nießbrauch angewiesen werde, anmaße. Dann über Patrimonial Güter und über seinen Erwerb hat er das Recht zu verordnen, wie wir in der Folge sehen werden.

**) Dahero spricht das Gesetz in dem St. XII. della regola den Malthefer ganz von der Fol-

eine Verfassung in der Welt, wo die Staatsgewalten in einem bessern Gleichgewicht vertheilt sind, und wo der Untergebne mit so vieler Freyheit gegen die Anmaßungen seines Beherrschers vor einem Tribunal, besetzt mit Leuten seines Standes und Grades Zuflucht und Abhilfe finden kann? Es läßt sich also hiebey an Despotismus und monastischen Zwang aus dem Begriff des Gehorsams gar nicht denken.

Ich bin nun froh, daß ich einmal über das Feld der frostigen Analogien hinweg bin, und wende mich nun zu den monastischen Strafen,*) die dem Bericht *) unsers Verfassers zufolge bey den Malthesern gangbar seyn sollten.

So lange es Verbrechen giebt, sind in einem Staat, besonders in einem militairischen, wo

---

geleistung frey mit den Worten: quando il superiore fa alcun comandamento non conforme agli statuti, usi a cousuetudini — non deve obedirlo — percioche la nostra obedienza non sintende — se non quande la regola e le buone consuetudini ordinano.

*) p. 24.

alles von der pünktlichen Beobachtung der Gesetze abhängt, Strafen höchst nothwendig. Sie müssen dem Geist der Nation und oft der Religion angemessen seyn, zu der sich jene bekennt.

Bey den Römern *) bekamen die Soldaten oft zur Strafe Gerste statt Weizen, sie mußten stehend essen, wenn die andern saßen, sie bekamen Hiebe mit dem Ordonnanz Stock von Rebholz **), sie wurden von den Liktoren mit Ruthen gehauen ꝛc. es versteht sich, nicht vor dem Altar, und während dem man das Miserere sang, wie der Verfasser glaubt, daß es einem alten Gesetz zufolge bey den Malthesern herkömmlich sey, aber doch wohl vor den Ad-

*) Eschenburg's Handbuch der Classischen Litteratur. Berlin 1787. 8. p. 534.

**) Dahero war der Rebstock insigne Centurionis, das Unterscheidungszeichen eines römischen Hauptmanns. Martialis sagt in einem artigen Epigram:

Vare Parætonias Latia modo vite per urbes
Nobilis et centum dux memorande viris.
Epig. 10. 26.

lern und Feldzeichen der Legionen, wo gewöhnlich auch ein Opferheerd von Wasen und grünen Reisern, ex cæspite, befindlich war, und wo die heidnischen Feldpaters (wenn ich nach dem Muster, das ich immer vor mir habe, eine analogische Sprache bilden darf) für das Wohl des Heers Opfer brachten, und vor den Kriegsunternehmungen den heiligen Hünern ihr Futter vorstreuten.

Ob nun solche Strafen, wie sie der Verfasser den Rittern zuschreibt, nemlich Bodensitzen, Fasten, Ruthenhiebe, vor alten Zeiten je im Gang gewesen, hierüber fand ich keine historische Kunde. Im Gesetzbuch der Legislatur *), auf das sich der Verfasser beruft, ist die Stelle nur als Consuetudo **) überschrieben, also war sie wenigstens kein Gesetz.

Im neuen Gesetzbuch v. J. 1776 findet sie sich gar nicht. Dieses verordnet keine andre Strafen, als längern, oder kürzern Arrest ***), der dem Ritter auf dem Castell St.

*) 1 J. 1543.

**) Lünig R. a. loc. cit. p. 473.

***) Cod. S. O. Gln. Tit. XVIII. delle Proibizioni e pene. ord. 29.

Angelo, oder in einer andern Feste zu Theil wird, und in gewissen Fällen Verstossung aus dem Orden, ganz nach einem System, wie es sich für ein militairisches Corps schickt, das größtentheils aus Edelleuten besteht, und sich gewiß nie, weder durch entehrende noch monastische Strafen *) würde regieren lassen.

Daß der Großmeister mit dem hohen Ordensrath nicht blos eine Art **) von bürgerlicher und peinlicher Gerichtsbarkeit über die Ordensglieder ausübt, wie der Verfasser sagt, sondern dieses Regale im ganzen Umfang besetzt, ist keinem Zweifel unterworfen und ein unzweydeutiger Beweiß für die Souveränität

*) Wenn ein Malthefer arretirt werden soll, so erscheint bey ihm ein Officier, den man den Maëstro scudiere nennt, und fordert ihm den Degen ab, mit der Formel: Cavaliere, per ordine del gran Maëstro date mi la Nostra spada. Dann weis er schon, daß es Zeit ist, sich bey dem Gouverneur vom Castel St. Angelo als Gefangnen zu melden.

**) p. 24.

der Republick. Sollte dahero ein Ritter sich eines Hauptverbrechens, z. B. des Hochverraths gegen den Staat schuldig machen, so würde er ohne Anstand zum Tod verurtheilt werden. Zu wünschen wäre es, daß aller Orten eine so musterhafte Bestimmtheit in dem Kriminalverfahren vorgeschrieben wäre, wie es in den Ordensgesetzen geschieht. *) Der Verbrecher wird hinlänglich gehört, Zeugen für und wider ihn vernommen, hat seinen Vertheidiger, kann zwey Tage nach erfolgtem Urtheil an das höchste Ordenstribunal des Sguardio appelliren. Das nemliche Recht hat auch der Fiskus, wenn er Partheylichkeit für den Verbrecher ahndet. Erfolgt das Todtesurtheil und findet der Großmeister nicht für gut zu begnadigen, so wird der Verbrecher an den Castellano zur Vollziehung des Urtheils übergeben, nachdem er vorher degradirt worden, das heißt, nachdem ihm als einem unwürdigen das Kreutz ab-

*) Cod. d. ſ. Ord. Gereſ. T. VIII. ord. 4. dello Sguardia.

gerissen, der Degen zerbrochen und die Uniform ausgezogen worden ist.

Der Castellano ist ein Ordensritter, der alle zwey Jahre zu gewissen Zeiten von dem Großmeister und dem hohen Ordensrath bald aus dieser, bald aus jener Zunge ernennt wird, er ist Präsident della gran corte, d. i. eines Kriminal- und Polizey-Gerichtshofs der Städte Valettar, Isola und Bormola und verpflichtet, für die Vollziehung der peinlichen Urtheile zu sorgen. *)

Wird ihm nun der Verbrecher übergeben, so untersucht er noch einmal die ganze Verhandlung und zwar, wie sich das Gesetz ausdrückt: *ex eodem processu, more militari, & sola facti veritate inspecta;* findet er alles gesetzmässig, so läßt er das Urtheil vollziehen. **)

*) Cod. d. S. O. Ger. ſt. XVI. delle Elezioni.

**) Cod. d. ſ. o. ger. Tit. V. delle proibiz. e pene. ord. 27. e 28.

Dieses wäre nun das sogenannte Brachium seculare, an welches die Verbrecher ausgeliefert werden, und worinn unser Verfasser eine Aehnlichkeit mit der größten Strenge anderer Mönchsorden findet. *)

*) p. 25.

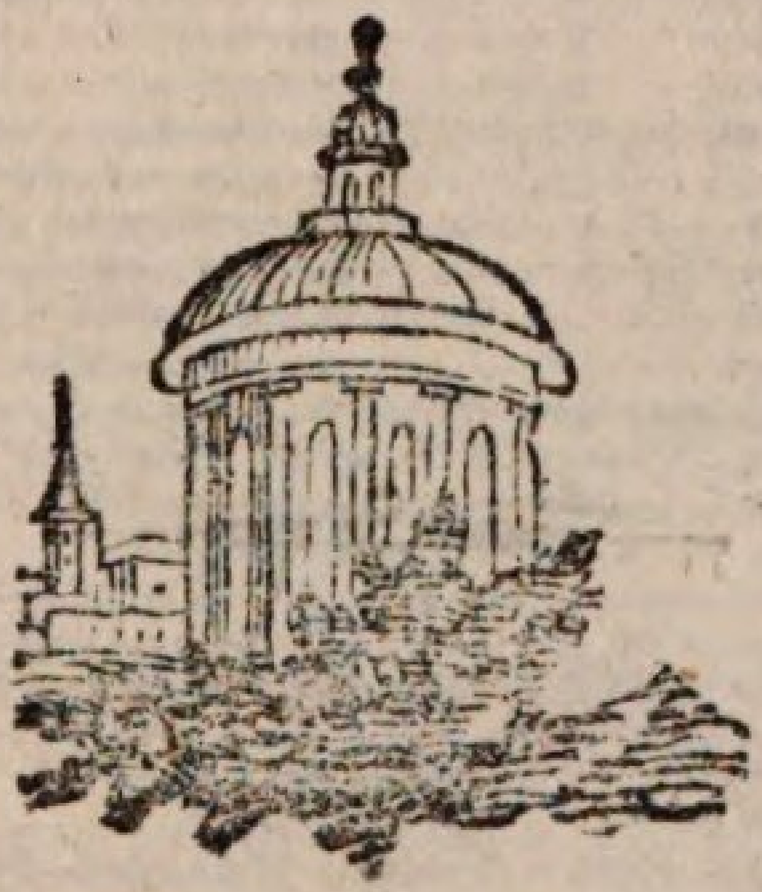

II.

Innhalt.

Verhältnisse des Malthefer Ritters gegen seinen Orden. Er ist Nießbraucher seiner Commende. Lächerliche Analogie zwischen einem Mönchsprobst und Commenthur. Die Commenden unter dem Gesichtspunkt geistlicher Lehen. Unveräusserlichkeit der Ordensgüter: Grund davon.

II.

Sobald der junge Malthefer Ritter in den Orden aufgenommen worden, sich nach Malta begiebt, um dort seine Pflichten zu erfüllen, so beladt sich die militairische Republick gänzlich mit der Versorgung und dem Glück ihres Zöglings. Er erhält freye Tafel, wo möglich, freye Wohnung in seiner Nationalherberge, bekommt von der Ordenskammer Sold, so lange er im Dienst ist, nach und nach Pension und am Ende, wie ich schon gesagt habe, rückt er nach der Ordnung seiner Aufnahme und seines Alters in eine Kommende ein.

Seine Kommende benutzt er als Usufructuarius, oder Nießbraucher, denn das Obereigenthum gehört als National-Fideikommiß der Republick, dessen Mitglied er ist.

Er verwaltet sie entweder selbst, wie es itzt gewöhnlich zu geschehen pflegt, oder aber er verpachtet sie nach Anleitung sehr weiser Gesetze, die über die Kontracte vorgeschrieben sind: von dem Ertrag seiner Kommende zahlt er jährlich an sogenannten Responsionen, d. i. Staatsabgaben, nach Malta soviel, als von der letzten Legislatur seinem Ordensgut zugeschrieben worden; er besoldet die Diener der Religion, bestreitet die Kösten des Gottesdiensts, der Allmosen, der Meliorationen, die er in der Folge von einer Visitations-Commißion ausweißt und was nun noch übrig bleibt, ist reines Eigenthum für ihn, über das er nach Belieben schaltet und waltet und mit seinen Freunden und Verwandten theilt.

Wie hinkend ist also die Aehnlichkeit zwischen einem Maltheser-Kommenthur und einem mönchischen Probst, Administrator, oder Statthalter, die der Verfasser wahrlich nach Kants Grundsätzen unter eine Kathegorie bringt. Wie sich diese zu ihrem Abt und Kloster, *) so sollen jene sich zu ihrem Großmeister

*) Pag. 22.

meister und Malta verhalten. Diese haben nichts eigenes, müssen von dem ihnen vertrauten gute Rechnung ablegen, den ganzen Ertrag einsenden, dort wohnen, das Kloster bestreitet die Kosten ihrer Unterhaltung, der Abt ruft den Probst zurück, oder versetzt ihn nach Gefallen. Jene hingegen sind nicht einmahl verbunden, für immer auf ihrer Kommende zu wohnen, noch weniger Rechnung zu legen, können nicht genöthigt werden, ihre Kommenden aufzugeben, wenn sie sich keines Versehens gegen die Gesetze schuldig machen rc. Kurz es wäre lächerlich, wenn man sich die Mühe geben wollte, in einer so offenbaren Sache die Unähnlichkeit weiter zu verfolgen.

Wenn ich mich aber doch der verrufenen Methode, Analogien aufzuspüren, bedienen wollte, so würde ich eher sagen, Kommenden wären Arten von Lehen, die die militairische Republick ihren verdienten Mitgliedern ertheilte, mit der Bedingniß, alle darauf haftende Verbindlichkeiten gegen den Staat und die Kirche zu entrichten und den Ueberschuß als Belohnung und fructus feudi zu geniesen.

Die den Ordensgütern anklebende Eigengenschaft eines Fideikommißes, auf dessen Wohl-

thaten alle Nationen gleichen Anspruch haben, bringt es mit sich, daß sie der Regel nach weder von dem Orden, dessen Treue sie anvertraut sind, und noch weniger von einem Kommenthur veräussert werden können.

Weil aber doch durch freywillige Uebereinkunft aller derjenigen, welche Antheil an einem Fideikommiß haben, das Recht erwacht, über das Eigenthum desselben anzuordnen, so befiehlt das Gesetz, daß von Veräusserung der Ordensgüter nur bey der allgemeinen Versammlung der 8 Nationen, das heißt, wenn das gesetzgebende Korps zusammen berufen ist, die Rede seyn dürfe, bey einzelnen Versammlungen der Großpriorate aber nie. Wirklich könnte es auch sehr gefährlich werden, wenn in einer Entfernung von 5 bis 600 Stunden ausserhalb dem Sitz der Republick, und ausser den Augen der gesetzgebenden und vollziehenden Macht, ungestraft Vorschläge zu Veräusserungen gemacht werden könnten.

Daher die ganz im Sinn der Fideikommiße gemachte, und von dem Verfasser angezogene Gesetze *), die er ganz als Erwerbungssucht

*) P. 42.

zeitlicher Güter dem Orden anrechnet, mit dem unverschämten Beysatz, daß von Veräusserung zu sprechen, seinen Mitgliedern Verbrechen und Sünde sey.

Indessen erscheinen die Veräusserungsgesetze in der Legislatur v. J. 1776 in einer ganz andern Gestalt *), als in jener vom J. 1542. die der Verfasser immer aufruft, und wir haben Beyspiele, daß wenn es auf das Glück der Unterthanen ankömmt, der Orden die Strenge der Gesetze wohl zu mildern weiß.

So hat der Fürst Johanniter Obristmeister mit Bewilligung der deutschen Zunge, des Großmeisters, und des hohen Ordensrathes eine beträchtliche Anzahl eigenthümlicher Ordensgüter seinen Unterthanen in der Herrschaft Heitersheim als eigenthümliches Erblehen überlassen, den Wohlstand des Landmanns dadurch unverkenntlich befördert, und sich und dem Orden ewigen Dank der Nachkommenschaft erworben.

*) Siehe Cod. d. S. O. G. Tit. XVI. Dei Contratti e delle Alienazioni. Ord. 3. wo die Veräusserungen in Erblehen enthalten sind.

III.

Innhalt.

Zweitgebohrne unbegüterte Söhne von stiftmäßigem Adel im Maltheserorden. Grund davon. Verläumdungssucht des Autors gegen den Orden gerügt und beschämt. Reichthum und Adel kein Beweggrund der Aufnahme. Ordenspriester aus dem Mittelstand aufgenommen nach einem System von Gleichheit. Ihre Bestimmung, Gottesdienst und Wissenschaften. Erforderniß einer litterarischen Erziehung. Antheil am Solde, Pensionen, Commenden. Erhebung zu den höchsten Kirchen-Aemtern. Stimme und Vorsitz im Ordensrath. Priester repräsentiren die freyen Männer ihres Grades bey der Wahl des Großmeisters. — Der Maltheser bey persönlichen Contrackten, Gefährde des Autors in Auslegung eines sehr deutlichen Gesetzes über simulirte Contrakte. Veranlassung dieses Gesetzes. Schulden der Maltheser werden bezahlt aus ihrer Verlassenschaft. Gefährlichkeit der Charte blanche. Weises Gesetz hierüber. Wunsch für den Herrn Autor.

III.

Bey den meisten adelichen und stiftmässigen Familien *) in Deutschland ist entweder durch Hausverträge oder durch Herkommen das Majorat oder Primogenitur = Recht eingeführt, um die Stammgüter nicht zu zerstückeln. Der älteste oder erstgebohrne Sohn bekommt alles, die Nachgebohrnen erhalten eine kleine Appanage, und wenn es sehr gut geht, öffnet ihnen der Vater die Aussicht auf eine Versorgung im Kriegsstand, in einem Reichsstift, oder im Maltheser = Orden, wo sich religiöse Gesinnungen mit dem Degen, und der Aussicht auf eine anständige, unabhängige und ehrenhafte Versorgung vereinigen lassen.

*) Worinn diese Familien den Grundsätzen des höhern Adels, welcher die Reichsfürstenthümer besitzt, nachgefolgt sind. Siehe Selchow Elementa Juris publici Germanici, Tomo II. qui jus privatum principum continet. Goettingæ 1772. 8. §. 520. pag. 524.

Aus diesem Grund finden wir, daß fast alle Maltheser-Ritter zweitgebohrne unbegüterte Söhne sind. Ausnahmen werden in hundert Fällen kaum eine angetroffen; und wenn sie gefunden wird, so hat gewiß der älteste Bruder *) aus Liebe für seine Eltern, und um ihre eigne Absichten zu befördern, auf seine Rechte zum Besten der jüngern, Verzicht gethan.

Alles dieses ist so notorisch, daß es gar keines Beweises bedarf. Ungerecht und höchst verläumderisch ist daher die Beschuldigung unsers Verfassers **), der dem Maltheser-Orden aufbürdet, er nehme nur Ritter aus adelichen, und das deutsche Grospriorat aus stiftsmässigen, so wie seine Ordenspriester aus ansehnlichen Familien vom Mittelstand auf, weil man denn Aussichten auf Erbschaften,

---

*) Ich kenne wirklich einen solchen Fall, wo der älteste Bruder zum Vortheil des Jüngern in den Maltheser-Orden getretten ist, aber itzt zum Dank von seinem Zweytgebohrnen über das ihm angefallene väterliche Erbtheil in Anspruch genommen wird.

**) P. 50.

Schenkungen und Vermächtniße, folglich auf Spolien bekomme, deren ein einziges mehr betrage, als ein gemeines Kloster von seinen bürgerlichen meistens armen Kandidaten kaum in hundert Jahren hoffen könne.

Die Maltheser Republick bekümmert sich so wenig um das Vermögen derjenigen, die aufgenommen werden wollen, als sich jeder andere Souverain darum bekümmern mag, ob ein junger Mann, der bey ihm in Kriegs- Civil- oder geistliche Dienste tritt, reich sey, oder nicht. Das deutsche und böhmische Großpriorat sind als National- Stiftungen verbunden, alle die Bedingnisse zu erfüllen, die ihnen ihre erste Stifter, dann die Reichssatzungen, und die von Seiner K. Majestät bestätigte statutarische Gesetze auflegen. Adel und Stiftmäßigkeit sind bey dem böhmischen und deutschen Großpriorat, so wie bey den Hoch- und Domstiftern in Deutschland, ohne alle Rücksicht auf das Vermögen der Kandidaten, eine unumgängliche Bedingniß. Es steht dahero nicht einmahl in der Macht des deutschen Großpriorats, weder einen Kandidaten aufzunehmen, der jene gesetzmäßige Eigenschaft nicht hätte, dabey aber sehr reich

wäre, noch einen abzuweisen, der sie hätte, aber unvermögend wäre.

Die mindeste Anzeige hierüber bey den höchsten Reichsgerichten würde vor seiner Majestät dem Kaiser als obersten Schutzherrn der deutschen Stifter die schärfsten Strafgebothe *) nach sich ziehen. Es verräth daher eine grosse Unwissenheit in der deutschen Staatsverfassung, oder aber eine geflissene Schmähsucht, dem Großpriorat von Deutschland etwas als moralisches Gebrechen aufzubürden, was die schuldige Unterwerfung gegen die Gesetze und Kaiserl. Majestät mit sich bringt.

---

*) Nach einigen vorliegenden neuern Reichshofraths Conclusis ist bey einigen unmittelbaren Reichsstiftern, die ihre Statuten ändern, und die zur Aufnahme erforderlichen Ahnen-Proben erschweren wollten, dieser neue Versuch aus Kaiserl. Macht-Vollkommenheit vereitelt worden. Ich erinnere mich, diese Conclusa in einem Band von Reusens neuer Staatskanzley gelesen zu haben, und wenn ich mich nicht irre, im Jahrgang 1792 oder 1793. —

Eben so gemäß ist es den Gesetzen, daß die Ordenspriester von ansehnlichen Familien aus dem Mittelstand seyn müssen. Hiedurch wird nach einem billigen System von Gleichheit die unsre Schriftsteller heut zu Tage so gerne predigen, und die auch dem republikanischen Orden sehr angemessen ist, den höhern und gelehrten bürgerlichen Ständen eine eben so ehrenvolle Laufbahn, nur nach einem andern Zweck eröffnet. Sie versehen den geistlichen Dienst in dem grosen Hospital, auf den Galeeren, und Kriegsschiffen, und können nach und nach zu den ansehnlichsten Kirchenämtern, selbst bis zur Würde eines Großpriors der Kirche oder Priore della Chiesa und eines Bischofs von Malta *) gelangen. Sie studiren die Gesetzgebung, Geschichte, und Verfassung des Ordens, und werden auch öfters in politischen Geschäften gebraucht, wenn sie sich durch Kenntnisse und Wissenschaft auszeichnen. Nur

*) Der Priore della Chiesa ist ein Prälat, welcher die höchste geistliche Gerichtsbarkeit über die Ordensglieder und in den Ordenskirchen ausübt, in welchen er sogar dem Bischoff von Malta vorgeht, der die geistliche Gerichtsbarkeit nur über die andern Bewohner von Malta und Gozo ausübt.

diese verlangt der Orden von ihnen; sie müssen daher vor ihrer Aufnahme Zeugnisse ihrer litterarischen Bildung und guten Erziehung aufweisen, und da diese bey den höhern bürgerlichen Familien eher angetroffen wird, als bey den Handwerkern, so haben die Gesetze dafür gesorgt, daß die Kandidaten des Priestergrades auch nur aus jener Klasse aufgenommen werden sollen, wo wissenschaftliche Erziehung vom Urgrosvater und Grosvater bis auf den Enkel und Urenkel schon hergebracht ist. Das Vermögen kömmt nicht im geringsten in Betrachtung, sondern man sieht nur auf die gesetzliche Eigenschaften und auf den Umstand, ob die durch die Gesetze bestimmte Zahl der Ordenspriester noch nicht ausgefüllt ist. Sie werden von der Republick im wesentlichen mit den Rittern gleichförmlich behandelt, bekommen freye Tafel, im Dienst ihren Sold, Pensionen, endlich ihre eigne Kommenden und haben in den Zungen und Großpriorats-Versammlungen eben so geltende Stimme wie die Ritter. Jene, die höhere Kirchenämter begleiten, haben sogar im hohen Ordensrath freye Stimme und den Vorsitz vor dem Adel. Bey der Wahl des Großmeisters representirt im sogenannten Tri-

umvirat ein Ordenspriester schon seit Jahrhunderten nach dem heut zu Tag so geprie-senen System von Gleichheit die freyen Männer seines Herkommens und seines Grades.

In seinen persönlichen Kontrakten und Verbindlichkeiten ist der Maltheser Ritter keinem grössern Zwang unterworfen, als jeder andere Bürger eines wohleingerichteten Staats, in welchem bürgerliche und Polizeygesetze für die Richtigkeit und Bestimmtheit der Kontrakte wachen, und gegen Ueberlistung und Mißbräuche unerbittlich sind. Der Verfasser führt uns ein Gesetz an, *) vermög dessen die persönlichen Kontrakte, als Versprechungen, Schuldscheine, Verschreibungen und dergleichen nach des Malthesers Tod erloschen seyn sollen.

Jeder andere, dem es nicht darum zu thun gewesen wäre, geflissentlich Unwahrheiten auszustreuen, würde sowohl aus dem Innhalt des Gesetzes, als auch der Ueberschrift des-

*) Pag. 32. & 33.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

selben sogleich gesehen haben, daß hier von verstellten, oder simulirten Kontrakten die Rede ist, denn die Ueberschrift des Gesetzes heißt Quod non ineant contractus simulatos. *)

Es geschah nemlich zuweilen, daß einige Mitglieder der Schuldbekenntnisse, Pensionsverschreibungen **) und dergleichen ausfertigten, mit der heimlichen Abrede, auf die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit nicht vor dem Tod des Ausstellers zu dringen. Die Aussteller hatten z. B. die verschriebene Summe entweder gar nicht, oder doch nicht so viel empfangen, als sie in der Handschrift bekannten. Oder sie beluden noch wohl ihre Kommenden mit Pensionen gegen ihre Ordensmitbrüder unter der heimlichen Uebereinkunft,

---

*) In dem neuen Gesetzbuch steht es: della reg. Tit. I. St. XXI. che non facciano contratti simulati.

**) Pensionen darf jeder Kommenthur auf seine Kommende geben, wenn er sie meliorirt hat, und die Pension nicht den 5ten Theil der Einkünfte erschöpft. Der Nachfolger in der Kommende ist verbunden, die Pension so lange zu bezahlen, als der Pensionär lebt.

[library stamp]

kunft, sie bey ihren Lebzeiten nie zahlen zu wollen. War nun ihr Ableben erfolgt, so ward die Ordenskammer während dem Sterbjahr und hierauf der Nachfolger auf der Kommende über solche simulirte Verbindlichkeiten in Anspruch genommen, die auf einem ganz unrichtigen Grund beruhten. Diesem Unfug haben die alten Gesetzgeber durch eine weise Verordnung gesteuert, indem sie jeden auffordert, auf Leistung persönlicher Verbindlichkeiten bey Lebzeiten seines Mitkontrahenten zu dringen, aber auch die Leistung einer Schuldverschreibung, wenn sie in Malta gemacht worden, aus der Hinterlassenschaft des Verstorbenen dann versagt, wenn dieselbe nicht von dem Großmarschall mit unterschrieben, *) und von einer eigenen Schulden-Commißion vorläufig untersucht worden ist. Das Gesetz ist also blos lokal für Malta, und Eltern, die ihre Söhne dorthin schicken, werden aus guten Gründen demselben vielen Dank wissen.

In den Großprioraten z. B. in Deutschland, wird jede Schuldverschreibung eines Maltheſers nach dessen Tod aus seiner Ver-

*) Ord. 12. della Regol. item Ord. 13. & 14. ibidem.

lassenschaft, in so fern sie hinreicht, berichtigt, *) wenn ihr keine Einwendung nach den

*) Dahero tretten auch die Generalrezeptore des Maltheserordens keine Erbschaft an, als cum beneficio legis & inventarii, d. i. bis sie den Aktiv und Passiv-Stand genau untersucht haben, nach dem Grundsatz non intelligitur hæreditas, nisi deducto ære alieno, DieGesetze des Ordens haben bestimmte Klassen vorgeschrieben, nach welchen die Schulden aus der Verlassenschaft eines Ordensglieds berichtigt werden müssen und die im Wesentlichen von dem gemeinen Recht nicht verschieden sind. Man sehe nur das Stat. XXXI. Tit. del Commun Tesoro. Ord. 25. 26. 27. 28. 31 — Nach einem Gewohnheitsrecht werden sogar die deutschen Gläubiger, wenn ihre Schuldscheine gleichwohl später sind, jenen vorgezogen, die ein Ordensglied in Malta haben könnte. Reichte nun die Verlassenschaft nicht zu, so würde ein Conkurs eröffnet und alles nach den Gesetzen vertheilt, soviel nemlich aus dem eignen Vermögen des Maltheſers, als auch von jenem, was er von dem Ertrag der ihm anvertrauten Ordensgüter bis auf die Stunde seines Absterbens zu fordern hat, übrig ist. — Denn mit dem Augenblick seines Todes erlischt sein Nießbrauch, und über die bis dahin fälligen Früchte des Nießbrauches hinauszubezahlen, wird doch Niemand einem Obereigenthümer zu-

gemeinen und Landesgesetzen entgegen steht. Die Gesetze verordnen auch dieses ausdrücklich

---

muthen wollen. Welche unwissende Zuversicht gehört nun dazu, um zu behaupten, mit dem Tod eines Malthesers erlöschten alle seine Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten, so daß niemand daraus befriedigt werden könnte. —

Nach den rechtlichen Grundsätzen des Nießbrauchs müssen nun auch die Pensionen beurtheilt werden, die ~~nur~~ nie Maltheser einer fremden, in dem Orden nicht aufgenommnen Person lebenslänglich ertheilt, sie werden nur bis zur Minute seines Absterbens bezahlt, es sey dann, daß sein Nachfolger in dem Ordensgut dieselbe fortzubezahlen freywillig übernähme. Dieses ist nun für Pensionisten, die sich um den Orden verdient gemacht haben, wohl zu bewirken.

Die Dankbarkeit ist nur eine Tugend edler Seelen. Nicht immer erlebt diese den Orden an seinen Pensionisten. Man hat gesehen, daß Leute, die 30 und mehrere Louisd'ors jährlich als Pension zogen, sich um einen Rthlr. dingen ließen, mit der nemlichen Hand Schmäh- und Klagschriften gegen den Orden zu unterzeichnen, die sie den folgenden Tag aufhuben, Geld und Wohlthaten für ihre Familien zu empfangen, oder daß sie in den Wirthshäusern, selbst zum Eckel der lauschenden Bauern, die schmutzigste aller Rollen jene eines Sykophenten und Spaßmachers

und wir wissen aus täglicher Erfahrung, daß es nicht anderst gehalten wird.

Wie viele Mißbräuche mit Ausstellung und Einhändigung von Papieren, die ohne von einer Schrift ausgefüllt zu seyn, blos mit dem Namen und dem Pettschaft des Ausstellenden unterfertigt sind, d. i. mit den sogenannten Chartes blanches, getrieben werden, ist niemand unbekannt, der auch nur ein wenig mit rechtlichen und Polizey-Gegenständen umgegangen ist. An dieser Klippe scheitert gewöhnlich der unvorsichtige Leichtsinn, und wird dem Wucher und der Ueberlistung zur Beute.

Um nun diese Urkunden für den Aussteller, um des Misbrauchs willen unschädlich zu machen, haben ihnen die Gesetzgeber alle Verbindlichkeit genommen. Kluge Geschäftsmänner werden sie freylich ohne Noth und gehörige Vorsicht nie ausstellen. Aber in einer militairischen Republick, bey welcher so viele unerfahrne

übernahmen, um die Wohlthäter zu lästern, die ihnen Brod gaben, oder mit ihrer Unwissheit und Unredlichkeit meistens so viele Gedult hatten. Solche Beyspiele müssen doch am Ende den Orden bey der Ausübung seiner Großmuth, ein wenig behutsam machen.

erfahrne junge Leute aus allen Nationen dienen, hätte der Wucherer und der Listige gewonnenes Spiel, wenn ihnen die Gesetze Kraft beylegten. In Deutschland sind mir Staaten bekannt, in denen Wechseln von Militairpersonen ausgestellt, alle Kraft, und alle daraus fliesende Klagen aufgekündigt sind. Selbst im Oesterreichischen machen die Gesetze in Ansehung wechselfähiger Personen, die keine Kaufleute sind, einen Unterschied, und doch ist ein ausgestellter Wechsel bey weitem nicht so gefährlich, als eine Charte blanche.

Im Grund hat also der Verfasser *) ganz recht, daß er gegen jene Malthefer, die eine Charte blanche ausstellen, wohlmeynend, aber von ihm in einer ganz entgegengesetzten Absicht warnt, und ich wünsche ihm, nie in den Fall zu kommen, daß einer seiner Söhne, wenn er einige hat, jemals eine Charte blanche ausstellen möge, sonst möchte ihn ein solcher Vorfall leichtlich von der Weisheit des malthesischen Polizeygesetzes überzeugen, und zu den Grundsätzen der unbefangenen Besonnenheit und Billigkeit wohl zurückbringen.

*) P. 33. 34.

IV.

Innhalt.

Zwey wichtige Fragen. Eigenthumsrecht des Maltheſers an den Erſparniſſen aus dem Ordens-gut. Sie beglücken damit ihre Familien. Recht zu verſchenken. Altes Geſetz darüber, deſſen Ur-ſprung erklärt. Auch Diener werden beſchenkt und von den Geſetzen vorzüglich begünſtigt. Recht-mäſigkeit des Spoliums. Zweitgebohrne Söhne bringen keine Familiengüter dem Orden zu. Rech-te Quellen ſeines Wohlſtandes. Er empfängt die jungen Ritter anſpruchlos, die weder ihre Fami-lien, noch vaterländiſche Verhältniſſe verliehren. Grund ihrer Erbfähigkeit das Geſetz und Familien-recht. Jenes ertheilt Ihnen das Recht über Pa-trimonialgüter anzuordnen. Wird durch ein Bey-ſpiel aus der Geſchichte erklärt. Vorſicht ber Ver-zichts-Urkunden. Beſtimmter Begriff des geſetz-mäſigen Diſpropriamento, bey welchem die Unwiſ-ſenheit des Autors Habſucht wittert. Wohlmey-nender Wunſch für Hausväter und die Ordens-Glieder.

IV.

Ich nähere mich nun bald dem Hauptgegenstand meiner rechtlichen Prüfung durch die Frage: Haben die Maltheser auch ein Eigenthumsrecht? Um allen Zweydeutigkeiten vorzubeugen, will ich Sie noch bestimmter setzen.

1. Haben die Maltheser ein Eigenthumsrecht an demjenigen, was Sie sich von den Einkünften der ihnen anvertrauten Ordensgüter erwerben?

2. Sind Sie eines Eigenthums und Besitzes fähig, wenn ihnen Familien, Patrimonial, oder Freundesgüter durch Erbschaft zufallen sollten.

ad 1. Ich habe schon oben gesagt, daß die Maltheser den Nießbrauch ihrer Kommenden haben, und daß sie nach Abzug der dem Ordensgut aufliegenden Staatslasten den oft nicht unbeträchtlichen Ueberschuß als wahres Eigenthum benutzen können. Viele setzen denselben in dem bürgerlichen oder Militair-Dienst ihres Vaterlandes, oder desjenigen Monarchen zu, dem sie sich widmen; andre unterstützen ihre Familien *), deren ich mehrere nahmentlich anführen könnte, die ihren blühenden Wohlstand gänzlich der Freygebigkeit und Vorsorge dieser militairischen Verwandten zu danken haben. Wenn daher ein Commenthur seine Schuldigkeiten gegen die Republick pflichtmäsig entrichtet, so bekümmert der Orden sich eben so wenig darum, wie er seinen Ueberschuß verwendet, als jeder Oberlehnsherr sich um den Gebrauch bekümmert, den sein Vasall von den fructibus fundi feudalis, oder dem Ertrag seines Lehngutes macht. Daß der Mal-

*) Ich könnte mehrere Familien in Deutschland, auch eine aus dem Breisgau nahmentlich anführen, die ihren Wohlstand den Commenthuren des Maltheser-Ordens ihren Verwandten schuldig sind.

theser nichts auf seinem Krankenbette verschenken dürfe, oder wenigstens noch 40 Tage nach der Schenkung überleben müsse, findet sich gar nicht im neuen Gesetzbuch. *) Wenigstens ist mir alles fleissigen Nachsuchens ungeachtet kein verbietendes Gesetz darüber vorgekommen.

Dasjenige, welches der Verfasser aus der vorletzten Gesetzgebung anführt **), war nicht so unweise, als er sich vorstellt, denn schon oft geschah es, daß Erbschaftsstücke der Maltheser von den Hausgenossenen und andern als Geschenke ausgegeben wurden, die es im Grund nicht waren. Des Ordens Karakter ist Grosmuth, und mancher Generalrezeptor gab wohl aus diesem Grund bey einem solchen

*) Die meisten Gesetze, die der Verfasser aus dem Tit. 16. de Contractibus der alten Legislatur angeführt, sind bey der neuen im Jahr 1776. in den Tit. 1. del regola gewandert. So steht der von ihm angezogene §. 13. itzt bey dem St. 22. dell. reg. der §. 14. hingegen fehlt ganz, findet sich auch nicht mehr im 16. Tit. de' Contratte.

*) P. 34.

Anspruch nach, ohne einen strengen Beweiß über die Wahrheit der Behauptung zu fordern.

Eben so gehässig als unverschämt ist die Behauptung *), daß der Maltheser nicht einmahl seinen armen Bedienten **) etwas vermachen könne.

Das Eigenthumsrecht, das der Maltheser in seinem aus dem Ordensgut erworbenen Vermögen hat, giebt ihm die Freyheit nach den Gesetzen über den 5ten Theil ***) zu verordnen, wie der Verfasser selbst pag. 35.

---

*) P. 36.

**) St. 15. T. 1. del. regola.

***) Nach dem Testament eines unlängst verstorbenen Malthesers erhielten seine Bedienten erstlich doppelte Kleidung, sodann zwey Jahrslöhne, welches zusammen ungefähr 6000 fl. ausmachte; sein Kammerdiener doppelte Jahrsbesoldung, das sämtliche Weiszeug und die mit Gold oder Silber nicht verbrämten Kleidungsstücke des verstorbenen im Werth beyläufig 2000 fl.; eine andere bedienstete Person doppelten Jahrslohn und ein Vermächtniß von hundert Louisd'ors. Ueber dieses bekam noch jeder von den Bedienten

anführt. Hinterließ daher ein Maltheser z. B. ein Vermögen von 25,000 fl. so kann er hievon 5000 fl. eben so wohl seinem Kammerdiener als seinen Verwandten, ganz oder theilweis in seinem Testament zuschreiben. Ja würde ein Maltheser in seinem sogenannten dispropriamento, von welchem unten die Rede seyn wird, seinen Dienern etwas zuschreiben, so würde es ihm ohne Anstand aus seiner Verlassenschaft bezahlt werden. Die Diener sind von den Ordensgesetzen, wie billig, so privilegirt, daß ihnen bey der geringsten Wahrscheinlichkeit irgend eines Anspruchs ohne strenge Beweiße noch 3 Jahrsgehalte nachbezahlt werden müssen *), den doch wenige Herrschaften ihren Bedienten zu vermachen pflegen. Aus allem diesem folgt nun das reine Resultat,

---

drey Louisd'ors für ein Trauerkleid ausbezahlt, und einem jeden werden die Passivschulden gegen ihren seel. Herrn nachgelassen, welche sie oft durch wohlthätige Vorschüsse in ihrem Gewerb unterstützt hatte. Ich vermuthe, dieses notorische Factum ist hinlänglich, um die gehässige Behauptung des Autors zu beschämen.

*) Ord. 31. T. del testoro.

daß ein Maltheser, wenn er bey Lebzeiten den Ueberschuß seiner Einkünfte nicht verbraucht hat, über den 5ten Theil zu Gunsten eines jeden, dem er etwas hinterlassen will, testiren könne. Alles, was nach Abzug seiner Schulden und des Fünftels übrig bleibt, gehört als Spolium oder Erbschaft seiner Ordensrepublick, und ich glaube mit ganz gutem Recht. Der Maltheser verdankt sein ganzes Glück und seinen Wohlstand der Republick, die ihn von den frühsten Jünglingsjahren erzieht, seine Talente oft durch Staats- und Kriegsbedienstungen, seine treu erfüllte Pflichten, mit dem Genuß von Ordensgütern belohnt, und ihm die troſtreiche Aussicht auf ein wohlversorgtes und ruhiges Alter als den sehnlichsten Wunsch eines arbeitsamen Geschäftsmannes oder wackern Kriegsmanns gewährt. Er kennt die Rechte des Ordens, und die Freiheit, die er hat, seine Ersparnisse bey Lebzeiten nach Wohlgefallen zu verwenden. Entsagt er dieser Befugnisse, so ist von dem Dank eines edelmüthigen Mannes, der seinem Stand zufolge keinen Notherben haben kann, der Wille wohl zu vermuthen, daß dieser Theil seines Wohlstandes zu der Quelle wieder zurückkehre, aus welcher er entsprungen ist.

ad 2. Es ist bereits angeführt worden, daß nach dem System unsrer deutsch-adelichen Familien die unbegüterten und abgefundenen nachgebohrnen Söhne zum Eintritt in das militairische Korps des Maltheser-Ordens um ihrer Versorgung willen bestimmt werden, bey denen also jeder Verdacht hinwegfallen muß, als wenn der Orden je die Absicht hätte, durch sie zu Besitzungen und Gütern zu gelangen. Der hohe Orden hat ganz andere Quellen des Wohlstandes, als solche niederträchtige Speculationen, die der Erfahrung zufolge nur der Denkart jener angemessen seyn möge, die sie ihm gern aufbürden wollen. Seine Hilfsquellen liegen in der richtigen and ökonomischen Verwaltung seiner Güter, in der Lage und dem wichtigen Handel von Malta, dem Kredit, den er sich durch pünktliche Erfüllung seiner Finanz- und Diplomatischen Verbindlichkeiten gegründet hat, und nicht in leeren Erbschafts-Hoffnungen; auch wird die Geschichte seit Jahrhunderten nicht ein Beyspiel aufweisen, daß der Orden ein Familien-Gut von seinen Gliedern geerbt habe. Die Republick empfängt ihren neuen Mitbürger ganz anspruchlos, oft nur mit der höchst nöthigen Ausrüstung versehen, beladt sich mit seinem Unterhalt, so lang

er in Malta bleiben will, und mit seiner reichlichen Versorgung, wenn er seine Pflichten erfüllt, und sonst Talente zeigt, in Kriegs-Marine-Ministerial- und Gesandtschaftsposten angestellt zu werden. Es frägt sich aber, ist es dennoch nicht möglich, daß diese unbegüterten Söhne zum Besitz von Familiengütern gelangen können; sind sie auch fähig, Erbgüter anzutretten, und haben sie als Maltheser auch wahre Eigenthumsrechte daran, können sie darüber disponiren. ?

Durch den Eintritt in den Maltheser-Orden verliert der junge Ritter keines der natürlichen- oder Staatsverhältnisse zu seiner Familie, zu seinem Vaterland, und zu dem Souverain, dem er aus Neigung dienen will. Kein Gesetz des Ordens hat je diese Verbindungen aufgehoben, in der Ueberzeugung, daß man zuerst ein guter Sohn, Bruder, Staatsbürger, und vorzüglich ein untadelhafter Soldat seyn müsse, wenn man ein würdiges Mitglied der Maltheser Republick seyn wolle. In dieser Rücksicht finden wir eigene Gesetze, vermög deren ein Maltheser, der wegen irgend einem Versehen aus dem Kriegsdienst eines Souverains entlassen worden wäre, sogleich nach dem von seinem

Großprior verhandelten Untersuchungs-Proceß nach Malta abgeschickt werden soll, um dort vor dem Kriegsgericht eben so bestraft zu werden, als wenn er gegen die Kriegszucht im Orden gefehlt hätte. Langwieriger Vestungs-Arrest und Verlust seiner freyen Stimme in allen Berathschlagungen der Republick wäre denn wohl noch die geringste Strafe, mit welcher er davon käme. *) So streng ist die Eifersucht, mit welcher die Republick auf die Treue und Ergebenheit wacht, die ihre Glieder ihren Souverains zu leisten haben, so groß die Vorsicht, um in der militairischen Verfassung den Geist der Ehre immer rege zu erhalten. Eine Folge der Verbindung, die der Maltheser mit seiner Familie behält, ist, daß er auch nach seinem Eintritt in den Orden entweder selbst bey ihr wohnen, oder dieselbe bey sich auf seiner Kommende haben, und ihr gutes erweisen kann und darf.

Wenn daher durch seine Eigenschaft als Ritter weder die Familiar- noch die Bürgerlichen Staatsverhältnisse gegen sein Vaterland,

*) Stat. 1. della proibizioni.

oder seinen Souverain aufgehoben sind, so ist es wohl eine müßige Frage, ob der Maltheser, er, dem erlaubt ist, seiner Familie so viel Gutes zu thun, als er mag, dem erlaubt ist, selbst den fünften Theil seiner Ersparniß aus dem Ordensgut ihr auch nach seinem Tod noch zuzuwenden, sie zu beschenken und zu versorgen, auch von seiner Familie etwas zu ererben, fähig sey, vorausgesetzt, daß ihn entweder die in Deutschland herkömmliche Verfassung der adelichen Häuser und Familien-Verträge, oder eine freywillige Entsagung nicht ausschliessen.

Ich habe diese Klausel nicht vergebens beygefügt, denn die gemeinen bürgerlichen Rechte schliessen sie von den Erbschaften der Eltern und Verwandten niemals nicht aus, die kanonische noch weniger. Wollte man auch die ältern Satzungen des kanonischen Rechts in L. Decretal. T. 26. auf die Maltheser als ein religiöses politisches Korps von Kriegsmänner mit Gewalt ausdehnen, so müßte man doch auch wohl auf der andern Seite zugeben, daß die spätern päbstlichen Satzungen nach der Ausübung und dem Recht, das dem Pabst als Haupt der Kirche und Hierarchie zusteht, die

buchstäbliche Strenge der ältern Gesetze in einer blosen Disciplinair-Sache mildern, und ihre Anwendung beschränkt werden könnten. *)

Die Gesetzbücher des Maltheser-Ordens sind mit Einschluß seiner letzten Legislatur in allen ihren Satzungen, von dem Pabst in der Kirche, so wie von Kaiserl. Majestät im deutschen Reich bestätigt worden.

---

*) Im Grund bedarf es hier auch keiner Milderung und Beschränkung. Denn das Votum paupertatis bey religiösen Kriegsmännern, wenn man es auch hier zum Vorstand aufrufen wollte, bezieht sich darauf, daß sie sich keines Eigenthumsrechts an den zerstreuten Gütern ihrer republikanischen Gesellschaft anmassen, wie ich oben erklärt habe. Wenigstens scheint es mir, daß der Geist der Maltheser-Gesetze sich in diesem Kreise immer zusammendrängt, die den Mitgliedern des Ordens über ihre Ersparnisse oder eigenes Vermögen so freye Hand lassen.

Diese Gesetzbücher *) ertheilen seit vielen hundert Jahren ihren Mitgliedern das Recht, über die unbeweglichen Patrimonial-Güter, die zufälligerweise von ihren Verwandten in der aufsteigenden oder Seitenlinie durch Erbschaft, oder Vermächtniß auf sie gekommen sind, mit Erlaubniß des Großmeisters sowohl bey dem Tod als bey Leben zu verordnen, dieselbe zu veräusern, zu verschenken, kurz alle Eigenthumsrechte in- und ausser Gericht auszuüben.

Mit diesem Gesetz stimmt auch die ununterbrochene Ausübung und die älteste Geschichte des Ordens überein. Als in dem Jahr 1543. unter dem Großmeister Johann von Omedes die gesetzgebende Macht in einem Generalkapitel zu Malta versammelt wurde, beschwerte sich der Ritter St. Blaise, genannt Bruni von der französischen Zunge, daß seine Verwandten in Frankreich eine Erbschaft, die ihm zugefallen, aus dem Grund in Anspruch

*) S. Cod. d. S. O. Ger. T. I. St. XVI. della Reg.

nähmen, und strittig machten, weil er ein Mitglied des Malthefer-Ordens wäre. Hierauf fertigte die Generalversammlung ein offenes Zeugniß aus, daß nach dem Herkommen, der Gewohnheit und den Gesetzen des Ordens der klagende Ritter unstreitig eines Erbschaftsrechts fähig wäre *). Nur durch die abgelegten feyerliche Gelübde wird der Malthefer ein Mitglied der militairischen Republick. Aus diesem Grundsatz folgt, daß er über jene Güter, die ihm vor Ablegung seiner Gelübde durch Zufall eigen geworden seyn könnten, auch ohne großmeisterliche Erlaubniß nach Wohlgefallen anordnen könne.

Die Gesetze der Republick sind weit über allen Verdacht eigennütziger Absichten. Sie befehlen, daß ein Ritter demjenigen, der ihm die Gelübde abnimmt, unfehlbar vor der Profeßion seine Verzichtsurkunden mit genauer Bemerkung und Beschreibung derje-

*) Den ganzen Vorfall siehe bey Jacob Bosio Istoria della S. Religione Gerosolym. Venezia 1695. Fol. T. III. p. 227.

nigen Stücke, von denen er sich in seiner Familie den lebenslänglichen Gebrauch vorzubehalten für gut findet, einhändigen solle, damit sie der Orden nach dem Tod des Verzicht Leistenden dem Eigenthümer, welchem sie zugedacht sind, richtig zurückstellen könne, *) und in keine gerichtliche Streitigkeiten verwickelt werde.

Dem friedfertigen Karakter des Ordens ist es durchaus angemessen, daß er nie mit den Familien seiner Mitglieder in Prozesse gerathe. Die Gesetze haben daher die höchst nöthige Vorsorge angewandt, diesem höchst unangenehmen Zufall vorzubeugen. Dieser allein hat die Republick jene weise Verordnungen in Betreff des sogenannten Dispropriamento zu verdanken.

Das Dispropriamento, welches sich im Deutschen nicht anders als durch Entäusserung geben kann, ist eine schriftliche Urkunde, in welcher der Maltheser den Zustand seines eigenen

*) Ord. 5. & 7. Tit. 1. de Regol.

nen und fremden Vermögens, seine Forderungen, seine Schulden, die bey ihm befindlichen Deposita, bey guter Gesundheit, oder nach einer eingetrettenen Krankheit aufzeichnen und hinterlegen soll.

Erst nach dem Tod des Ausstellers darf diese Urkunde eröffnet werden. Sie ist so heilig und gesetzmäßig, wie ein feierliches und untadelhaftes Testament. Allen Personen, denen darinn eine bestimmte Habe zugeschrieben ist, wird sie ohne weitere Ruckfrage zugestellt oder bezahlt, woferne sie sich in der Verlassenschaft findet, und woferne diese hinreicht, alles was zugeschrieben worden, zu berichtigen und wofern endlich nicht gegen einzelne vermachte Stücke die Evidenz des Ordens-Eigenthums streitet, z. B. wenn der Verstorbene ein silbernes Geschirr, das bereits in dem, von den Ordens-Kommissarien schon vorhin aufgezeichneten Haußeigenthum der Kommende gehörte, vielleicht aus Irrthum einem Freund zugeschrieben hätte.

Unser Herr Autor wittert *) abermals bey dieser Veranstaltung Habsucht. Wir wollen

*) Pag. 40.

dieses auf Rechnung seiner Unwissenheit oder im gelindesten Sinn genommen, seiner Unbekanntschaft mit den exotischen Gesetzen eines fremden Staats schreiben. Allein desto mehr hätte ich dieses zur Behutsamkeit in seinen Urtheilen auffordern sollen.

Die Absicht des Dispropriamento ist keine andere, als daß diejenigen, welche die Verlassenschaft der verstorbenen Ordensglieder abhandeln, in den Stand gesetzt werden, einzusehen, was fremdes, oder Ordens-Eigenthum ist, die Intention des Verstorbenen zu erfüllen, jedem das seinige zuzustellen und allen Familien-Verdrießlichkeiten auszuweichen. Auch ohne Maltheser zu seyn, sollte wohl jeder kluge Haußvater ein solches offenherziges Dispropriamento in seinem Pult liegen haben, damit nach seinem Ableben seine Familie eine richtige Einsicht in den Zustand seines Vermögens erhielte. Zu wünschen wäre es, daß die Dispropriamenten noch eben so fleißig, wie in den vorigen Zeiten von den alten Rittern gemacht würden. Der Orden würde dann nach dem Hinscheiden seiner Mitglieder nicht so oft in unabsehbare Streitigkeiten verwickelt werden, welche, während dem sie in

fremden Kriegs- oder politischen Diensten sind, diese Pflicht gewöhnlich vernachläßigen und dadurch die Kenntniß ihres Vermögenszustands erschweren.

Aus dieser Quelle entspringen sodann die vielfältigen höchst ungerechten Ansprüche auf die Verlassenschaften, die von den Generalrezeptoren und Ordensministern gewöhnlich mehr nach den Grundsätzen der Großmuth als nach den Vorschriften des strengen Richter abgethan werden müssen.

V.

Innhalt.

Uebergang zur Erläuterung der Oesterreichischen Amortizations-Gesetze. Religiöse Form, kein Vorwurf der Maltheser Republick. Glossirsucht und Magisterkniffe. Grundsätze des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes bey Behandlung des Ordens. Er war ihm kein monastisches Institut. Ward nie unter die Gesetze gegen die religiösen Orden gezogen. Erläuterung durch Thatsachen. Gesandtschaftsrechte des Ordens als einer unabhängigen Republick. Bestimmung und Absonderung der Streitfrage, ob ein Maltheser im Oesterreichischen Gebiet Erbfähigkeit habe. Gesetzliche Verordnungen, die das Erbrecht der Religosen nicht aufheben, nur beschränken. Geist dieser Gesetze. Eigenthumsfähigkeit der Maltheser, gesetzmäßig anerkannt. Vernünftige Rechtsanalogie zwischen den Deutsch- und Maltheser-Ordensgliedern. Der Verfasser ein erklärter Freund der Analogien, wird seinen Grundsätzen untreu. Die Ritter des deutschen Ordens angefochten über ihre Erbfähigkeit. Gerechter Ausspruch Kaiser Leopolds des zweyten. Der Autor verdreht ihn geflissentlich durch juridische Compendiumsweisheit. Er macht sich per obliquum selbst ein Kompliment. Bild eines denkenden Rechtsgelehrten

im Gegensatz mit jenem eines Rabulisten, der moralisch geschildert wird. Verboth der Oesterreichischen Gesetzgebung gegen eigenmächtige Auslegungen und Rabulistenstreiche. Mitleidiger Blick des Verfassers auf die Ritter des deutschen Ordens, deren ehrliches Besitzrecht er bezweifelt. Er bürdet ihnen ihre Erbfähigkeit als Gnade auf, die doch Ausfluß der Kaiserl. Gerechtigkeitsliebe ist. Natürliche Folgen davon. Einfache bürgerliche Gesetze keine Wirkung geheimer Staatsgründe. Eingebildete Staatsvisionen des Verfassers. Unstrittige Erbfähigkeit der Maltheserordens-Ritter aus dem Böhmischen Großpriorat. Das Böhmische und Deutsche Großpriorat bilden eine Zunge, tragen ähnliche Staatslasten. Böhmische Ritter erben ihre Verwandten im Reich. Gehässigkeit der Repressalien. Zuversicht auf die Gerechtigkeit der Oesterreichischen Monarchen, auf die Unpartheylichkeit und Indignation des Richteramts.

V.

Nachdem der Verfasser die freye Republick der Maltheser zu einem einfachen Mönchsorden herabgewürdigt, und ihm die niedrigsten Erwerbungskünste angedichtet hat, so wähnte er, es wäre ihm itzt ein leichtes Unternehmen, alle gegen die geistliche Mönchsinstitute ergangene Oesterreichische Amortizations-Gesetze auf die Mitglieder des Ordens anzuwenden, und dieselbe von den Erbfolgerechten auf ihre väterliche oder sonstige Familiengüter auszuschliessen.

Die religiöse Form thut eigentlich zur Sache hier nichts. Der Maltheser wird sich weder der religiösen Gesinnungen, noch der Form, welche die Stifter seiner Republick gegeben haben, nicht schämen. Man beurtheile sein Institut nach der Geschichte nach

seiner ächten und neuesten Gesetzgebung und nach dem ganzen Geist seiner Verfassung, nicht nach einzelnen Bruchstücken, die der nächste beste A. A.; L.; L.; et Phil. Magister aus den alten Legislaturen, hie und da abzwackt, um daran zu nagen, nach eigner Weise zu glossiren, oder um eine lächerliche Analogie zwischen einem *Chor* Mönche, und einem *Corps* Maltheser herauszubringen, und am Ende über die Gebrechen und Unvollkommenheiten der menschlichen Einrichtungen mitleidig zu jammern. *)

Ehe ich mich auf die richtige Bestimmung des Streitpunctes einlasse, muß ich hier bemerken, daß der Kaiserl. Oesterreichische Hof selbst nie den Maltheser-Orden als ein mönchisches Institut betrachtet und behandelt habe.

Die Gesetze des in der deutschen Geschichte unsterblichen Kaiser Josephs des II. haben den Mönchen und den geistlichen Stiftungen ohne Unterschied alle Verbindungen mit auswärtigen Obern, und alle dahin abgehenden Finanz-Ausflüsse untersagt.

---

*) P. 46.

Wäre nun der Großmeister nach dem Sinn unsers Verfassers ein mönchischer Ordens-General *), so müßten die Verbindungen des Böhmischen Großpriorats oder auch jene des Deutschen, insofern es aus erbländischen Mitgliedern zusammengesetzt ist, gänzlich aufhören.

Daß dieses gänzlich aller Uebung und Erfahrung widerstrebe, habe ich nicht nöthig, auszuführen. Malta, wo sich unser Verfasser das Ordens-Convent geträumt hat, bezieht aus den erbländischen Staaten seine Zuflüsse eben so ungehindert, als die Republick Genua von ihren Gütern, die sie in der österreichischen Lombardie besitzt. Dem österreichischen Ordensritter ist es so wenig verbotten, mit dem Großmeister als seinem Chef seine Verbindungen zu unterhalten, daß selbst demjenigen, welcher bey dem Kaiserl. Heer als Offizier angestellt ist, in Friedenszeiten oft ein 2 jähriger Urlaub ertheilt wird, damit er seiner Verbindlichkeit, unter den Ordens-Flaggen seine Caravannen zu machen, Genüge leisten könne.

*) P. 21.

Verbindungen anderer Art mit Malta könnte ich mehrere anführen, die den Augen eines so wachsamen Gouvernements nicht fremd sind. Nach dem statistischen Sinn betrachtet der Kaiserliche Hof Malta als eine unabhängige Republick, bey welcher er in der Person des von Bailli und Commenthur Freiherrn von Hompesch einen eigenen Minister hält, so wie der Großmeister den seinigen in der Person des Grafen von Herberstein zu Wien bevollmächtigt hat. *) Den Mitgliedern des Ordens werden daher ihre Verhältnisse gegen ihren Chef nie erschwert, und wie sie gleich in manchen persönlichen Geschäften den österreichischen Landesgesetzen unterworfen sind, so ist es der österreichische Edelmann, oder der Kaufmann, welchen Neugierde, Handel, Gewerb, oder Zufall nach Malta führt, den dort eingeführten Landesgesetzen zu gehorchen, nicht minder schuldig.

*) Ausser dem Gesandten in Wien, hält der Orden auch noch ständige Bothschafter zu Madrid, Rom, Neapel und Paris.

Nachdem ich bewiesen habe, daß die österreichische Gesetze im allgemeinen nicht auf den Maltheser Orden, als ein angebliches Mönchs-Institut angewandt werden können, so komm' ich nun meinem Zweck näher, und setze den Streitpunkt fest, mit der Frage: Sind die Mitglieder des Maltheser-Ordens fähig, eine Erbschaft von ihren Eltern, oder Verwandten in dem österreichischen Gebiet durch Erbrecht an sich zu bringen, oder müssen sie davon nach den ergangenen Amortizations-Gesetzen ausgeschlossen werden?

Mit Vorsicht brauche ich bey dieser Bestimmung alle Deutlichkeit; denn es ist hier die Frage nicht *), ob der Orden in Corpore als moralische Person betrachtet, Familien-Güter, die seine Mitglieder erworben oder ererbt haben, erben könne oder wolle, die der Autor, um die Sache ja in Verwirrung zu bringen, mit meiner Frage vermischt hat,

*) Sie wird auch nicht leicht entstehen können, aus Gründen, die zum Theil schon oben ausgeführt sind. Entstünde sie aber, so wäre dieses eine politische Verhandlung von einem Gouvernement gegen das andere.

aber in dem Streitpunkt ganz und gar nicht befangen ist.

Um sie aufzulösen, finde ich nöthig, mich auf die österreichischen Gesetze selbst zu beziehen. Im allgemeinen genommen, sprechen die österreichische Gesetze keinem, der ein Religiose ist, oder wird, die Erbfähigkeit ab, sondern sie verordnen nur, daß in dem Fall, wofern ein Religiose nicht Eigenthumsfähig ist, und daher seinem Kloster im Nahmen desselben erwerben würde, die Summe des Erwerbes nie über 1500 fl. unter keinem Vorwand steigen dürfe, als das einzige Dotationsquantum, welches die Gesetze seinem Orden zuzuwenden gestatten. Alles dasjenige, welches unter irgend einem andern Titel von einem Religiosen oder Novitzen dem Kloster zugewandt würde, dürfe von seinen Anverwandten wieder zurück gefordert werden.

Dieses ist das reine Resultat der Kaiserl. Patente vom 26. August 1771, vom 28. Jenner 1775, und vom 17. Dec. 1780.

Das Fundamental-Gesetz vom 21. Jenner 1766. spricht gleichfalls nur von Manns- und

Frauen-Klöstern, das ist, wo die Religiosen in Gemeinschaft leben, und von jener Summe, welche dieselbe von ihren Mitgliedern erwerben dürfen. Mehrere Gesetze anzuführen, ist hier nicht nöthig, sie drehen sich alle um diesen einzigen Punkt, und erläutern denselben bald mehr bald weniger nach einzelnen Fällen, in welchen dagegen gehandelt worden ist, oder gehandelt werden könnte.

Der Geist dieser Gesetze concentrirt sich also in dem Hauptbegriff, daß eine gewisse Klasse von Religiosen, die in Klöstern, und in Gemeinschaft leben, aus dem Grund ein beschränktes Erbrecht haben sollen, weil sie für sich keines Eigenthums fähig sind. Der Maltheser aber lebt in keiner Gemeinschaft, was er an Gütern erwirbt, ist sein Eigenthum, und nicht des Ordens, dessen Gesetze, wie ich ausgeführt habe, unter Todten und Lebendigen ihre freye Anordnung über seine Patrimonial-Güter, ja selbst über den 5ten Theil seines Erwerbes aus den Ordensgütern gestattet. Ein besonderes Landesgesetz, welches ihn beschränkter oder unbeschränkter Weiße von der Erbfähigkeit ausschlösse, ist nicht vorhanden.

Im Gegentheil, wir haben ausdrückliche Gesetze, die ihn ganz bestimmt Eigenthumsfähig erklären. Das Kaiserl. Hofdecret vom 15. July 1784, welches nach dem Vortrag der obersten Justitzstelle an die sämtliche Appellationsgerichte ergangen ist, verordnet deutlich: „In blosen Personalsachen sey ein Maltheser-„Ritter als ein Geistlicher zu betrachten, in „Realsachen aber, wo er um Vermögen, „Contracte, Besitzungen, Geld- oder Schuld „handelt, gehöre er unter die allgemeinen Ge-„richte.“

Wenn man dieses Gesetz nicht durch erkünstelte Zweifel verdunkeln will, so ist es ganz deutlich, daß die gesetzgebende Gewalt hier von persönl. und dingl. Rechten spricht, die auf Vermögen, Eigenthum, Besitz, und die daher fliessende Verbindlichkeiten Beziehung haben, und deren der Maltheser als fähig erkannt wird, sonst wäre das Gesetz ohne allen Zweck. Wenn endlich ein so großer Freund von Analogien, wie sich der Verfasser gezeigt hat, die einzige vernünftige Rechts-Analogie *), die zwischen den Gliedern des deutschen

*) P. 61.

Ordens, und jenen des Malthesischen obwaltet, nicht gelten lassen will, so ist es kein unzweideutiges Merkmal, wie geflissentlich er allen Beweisen ausweicht, die seinem System nicht anpassen wollen.

Der deutsche Orden ist in seiner Einrichtung und Verfassung eine Nachbildung der Malthesischen, welchem er nach dem Alter der Stiftungsepoche nachsteht. Er ist eine religiöse militairische Republick wie dieser, und in den Erbländern gleichen Landesgesetzen unterworfen.

Vermuthlich müssen die Mitglieder des deutschen Ordens, wie dermalen jene des malthesischen über ihr Erbrecht angefochten worden seyn. Der Höchstseel. Kaiser Leopold II. erklärte daher in einem Patent vom 4ten July 1794. „Die deutschen Ordensglieder sollen „in dem der Zeit besessenen Recht der Erbfä„higkeit auch ferner nicht beirrt werden.“

„Jedoch versehe man sich gegen den Orden“, ist beygefügt, „und dessen Vorsteher, es werde „nach ihrer eignen abgegebnen Erklärung den „in den K. K. Staaten befindlichen Ordensmit„gliedern die Bewilligung, eine letztweilige An-

„ ordnung zu errichten, nicht ohne wichtige Ur„ sache versagt werden. “

Diese ganz einfache Verordnung zeigt deutlich 1.) daß man die Mitglieder des deutschen Ordens über ihre immer besessene, also durch kein vorhergehendes Gesetz aufgehobene Rechte der Erbfähigkeit in Anspruch nehmen solle, weil die Amortizations-Gesetze auf sie nicht ausgedehnt werden könnten. Sodann 2tens.) daß den Vorstehern des Ordens nemlich dem Deutschmeister oder den Land-Kommenthuren sogar noch das Recht unbenommen bleiben soll, ihren Untergebenen, doch nur aus wichtigen Ursachen, die Erlaubniß, einen letzten Willen zu errichten, zu versagen. Ungeachtet dieser aus dem Buchstaben des Gesetzes herfliesenden natürlichen Deutung erkünstelt sich der Verfasser eine Dispensation *), ein Privilegium, ein Beneficium legis, ein jus singulare. Er brüstet sich sodann mit einer faden Theorie über *doctrinalé*, *grammati*sche, logische, ausdehnende und *declarativé* Erklärung, d. h. erklärende Erklärung, an

*) P. 62.

der weiter nichts auszustellen ist, als daß sie den Leser bis zum Eckel ermüdet, und am unrechten Ort steht.

Bey einer solchen Lectüre geräth man anfänglich auf den Wahn, als sey es darauf abgesehen, um eine Farrago von zusammengeraffter Gelehrsamkeit aus den nächsten besten juridischen Lehrbüchern *) an Mann zu bringen. Allein am Ende erklärt der Verfasser mit trocknen Worten diejenigen für Legulejer und Schwachköpfe, die sich mit blosen Worten, d. i. mit solchen abspeisen lassen, welche auf die schaale Theorie von eingebildeten Privilegien und Dispensationen keinen Werth legen. Auf der andern Seite macht sich der Verfasser per obliquum ein geheimes Compliment als einem Rechtsgelehrten und Denker, der sich nicht daran kehre, sondern dem Sinn und der Bedeutung der Worte nachforsche.

Gewiß

*) Z. B. aus Petzecks Grundsätzen des österreichischen Privatrechts. Freiburg 1792. in 8. 1. Buch P. 40.

Gewiß die Bescheidenheit ist eine schätzbare Eigenschaft eines Schriftstellers, der mit Arbeiten über einheimische oder fremde Gesetzgebung vor dem gelehrten Publikum auftretten will. Ein Rechtsgelehrter und ein Denker spricht immer mit Achtung und Behutsamkeit von einer fremden Republick, deren Sitten, Sprache und Gesetze er nicht genau kennt. Er legt den ganz einfachen Verordnungen eines Gesetzgebers keine erborgte Eigenschaften bey, und gleich weit entfernt von Pedantismus oder gelehrten Charlatanismus wird er es nie wagen, seine unberufene Sichel an eine fremde Erndte anzulegen. Bey dem Begriff eines Legulejers fällt mir bey, daß in der Rechtstheorie dem Legulejer der Rabula *) an die Seite gestellt wird. Jener ist im Grund nur sich

*) Johann Gotthelf Lorenz in seinen moralischen Wissenschaften, zweytem Theil (Leipzig 1793.) und zwar in dem Naturrecht, das er ganz nach Kantischen Ideen bearbeitet hat, sagt pag. 16. §. 14.

„ Der Grund aller menschlichen Rechte „ heißt die Wahrheit. — — Was so bewie„ sen wird, nennt man rechtskräftig. Für „ das Unrecht falsche Rechtsmittel vorwen„ den, heißt chicaniren, und wer auf künstli-

selbst schädlich, dieser aber in dem Staat ein sehr gefährlicher Mann, weil er das Recht verdreht, die Gesetze untreu anwendet, um schnöden Lohn Hauß- und Familien-Rechte verwirrt, und Brüder und Verwandte auf ganze Generationen zu entzweyen fähig ist.

Ich wende mich nun wieder zu der Leopoldinischen Verordnung, und frage jeden Unbefangenen, ist dieses wohl der angemessene Ton eines Gesetzgebers, der gegen eine bestehende Ordnung dispensiren, oder ein Privilegium

---

„ che Art damit umgeht, durch falsche An-
„ wendung der Rechtsmittel etwas zu bewei-
„ sen, ist ein Rechtsverdreher, Rabulist, ein
„ unwürdiges strafbares Mitglied der mensch-
„ lichen Gesellschaft! — So haben wir nun
„ den allgemeinen Probierstein des Rechts
„ gefunden. “ —

Gewiß ein merkwürdiger Grundsatz für einen Lehrer der Weltweisheit, der jene Rechtsgelehrsamkeit verabscheuen muß, die zu einem parasitischen Nebenerwerbsmittel herabgewürdigt wird! Quintilian in seinen *Instit. Orator.* l. 12. c. 9. warnet nicht vergebens vor dem — à viro bono in Rabulam latratoremque converti. —

verleihen will, wenn er befiehlt, „es soll niemand diesen oder jenen in seinem bisher besessenen Recht mehr beeinträchtigen.!“

Nach den österreichischen Gesetzen ist überhaupt jede Anmassung, den Verordnungen eine willkührliche oder zweifelhafte Ausdehnung oder Einschränkung zu geben, ein höchst verbottener Frevel.

Das allgemeine bürgerl. Gesetzbuch im ersten Thl. §. 24. befiehlt ausdrücklich mit den Worten „die erlassnen Gesetze sind stets nach „dem eignen allgemeinen Verstand der „Worte zu nehmen. Niemand ist be„rechtigt, sich eine rechtskräftige Ausle„gung anzumassen, noch unter dem Vor„wand eines Unterschieds zwischen den „Worten und dem Sinn der Gesetze sol„che zu erweitern oder einzuschränken.“

Es ist also schwer abzusehen, wie sich ein Schriftenmacher vor einer österreichischen Stelle rechtfertigen könne, der sich durch einseitige Auslegungen eines Eingriffs in die Gesetzgebung schuldig macht, indem er ein deutliches Gesetz mit einem aufgedrungenen Sinn in Wider-

spruch bringt, und dem höchsten Gesetzgeber eine Verordnung als Wirkung seiner Gnade und als Dispensation andichtet, die nichts als ein Ausfluß jener unpartheischen Gerechtigkeitsliebe ist, mit welcher er den gekränkten Rechten der Staatsbürger gegen unbefugte Ansprüche zu Hilfe eilt.

Was endlich der Verfasser über possessio justa und injusta, bona vel mala fide spricht *), ist abermals ausgekramte juridische Compendiums Weisheit und ich überlasse es demselben allein, sich gegen den erhabnen deutschen Orden zu verantworten, daß er dessen Mitgliedern durch einen mitleidigen Seitenblick zu verstehen giebt, „Sie möchten das Recht der Erb„fähigkeit (doch wohl?) ehrlicher Weise, „in der Meinung nemlich, sie seyen unter den „Amortizations Gesetzen nicht begriffen, aus„geübt und gleichsam besessen haben.“

Die Mitglieder des erhabnen deutschen Ordens, zu aufgeklärt, um fremde Belehrung nöthig zu haben, können wohl über eine solche beleidigende Vermuthung mit stiller Verach-

*) P. 69.

tung, die sie verdient, hinaus sehen, aber nicht so gleichgültig dürfte es ihnen seyn, daß die Theorie eines unberufnen Autors die gesetzliche Verordnung blos als Privilegium, Dispensation und Begünstigung vordocirt, die doch nichts als bürgerliches unversagbares und vom höchsten Gesetzgeber selbst geschütztes Recht enthält. Dann ist Erbfähigkeit der Deutsch-Ordensglieder nur ein Privilegium, so kann sie nach den Grundsätzen der Rechtstheorie leicht wieder zernichtet und aufgehoben werden; ist sie aber ein positives Recht, das aus der gesellschaftlichen Familien Verbindung und aus dem Begriff des Eigenthums fließt, so wird sich jeder Souverän für verbunden halten, sie als Staatsbürger in dem Besitz und in der Ausübung desselben gerechtest zu schützen.

Um die Ideen, die der Verfasser dem angeblichen Dispensations Gesetz der Deutsch Ordens Herren unterschiebt, scheinbar zu machen, nimmt er seine Zuflucht zu der Hypothese, daß der Allerhöchste Gesetzgeber hiezu gerechte aber geheime Ursachen müsse gehabt haben, zu deren Bekanntmachung der Regent aus Gründen der Klugheit nicht verbunden sey.

Wie schlimm muß es wohl um die Rechts Hermeneutik aussehen, wenn sie mit solchen Behelfen ihre Sätze durchfechten muß.

Bürgerliche Gesetze, die sich auf das Recht des Eigenthums und des Besitzes gründen, haben keine geheime Ursachen, allerdings wäre auch kein Regent verbunden, die geheimen Beweggründe seines Gesetzes anzugeben, aber wenn es jedem Unterthanen und Partikularen erlaubt wäre, dem Gesetz heimliche Gründe unterzulegen, wo sie nicht sind, wenn es ihm erlaubt wäre, unter einem so richtigen Vorwand einer ehrwürdigen Klasse von Staatsbürgern den Genuß und Besitz ihrer natürlichen und bürgerlichen Rechte streitig zu machen, so würde es bald um die Sicherheit und Unverletzbarkeit des Eigenthums geschehen seyn.

Ausser der Einbildungskraft unsers Verfassers dürfte dann wohl kein gesunder Menschenverstand solche politische Visionen haben. Gesetzt auch, es wäre blose Begünstigung aus politischen Gründen, was doch Wirkung der Gerechtigkeit nud des landesherrlichen Schutzes ist, so hätte doch der Maltheser Orden ähnliche von gleichem Gewicht für sich, um welche

er gehört zu werden verdiente, die jedoch mancher Schriftsteller von gewöhnlichem Schlag vergebens in den Heften seiner Statistick aufsuchen wird.

Daß die Malthefer des böhmischen Großpriorats die Erbfähigkeit nach dem Gesetz und nicht aus einer Dispensation oder Privilegium besitzen und täglich ausüben, ist offenkundig. Bey der dortigen Ordensstelle war man höchlich wegen der darüber gemachten Anfrage befremdet, gleichsam als wenn man eine so klare Sache und ein so ganz unbestrittenes Recht in Zweifel ziehen wollte. In diesem Großpriorat befinden sich nicht nur Böhmen, sondern auch Ritter aus Nieder- und Oberösterreichischen Familien, aus Tyrol, Kärnthen, Krain und Steyermark, die vollkommen gleiche Erbrechte mit den Böhmen genießen.

Der Einwurf, *) daß das deutsche Grospriorat unter 60 Mitgliedern kaum den 12ten Theil an erbländischen Ritter **) zähle, ist unbedeu-

*) P. 72.

**) Was soll denn auch am Ende daraus folgen? — Vielleicht ein Erbfolgerecht nach den

tend. Die Aufnahme steht jedem Erbländischen von Adel frey, wenn er die gesetzmäßige Eigenschaften hat. Das Böhmische und Deutsche Grospriorat bilden nur eine einzige Zunge, beyde tragen die nemliche Staatslasten von ihren Gütern, die im erbländischen Gebiet gelegen sind. Beyde haben daher gleichen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Befinden sich unter den Gliedern des deutschen Großpriorats Ritter aus österreichischer Familie, so müssen Sie denn doch auch nach der billigsten Auslegung erbländische Rechte geniesen. Sind sie Glieder des deutschen Reichs, so ist kein Gesetz vorhanden, das sie von der natürlichen Erbfolge in die Verlassenschaften ihrer Freunde und Verwandte in den Erblanden ausschlösse.

Gleiche Rechte genießen die böhmisch-österreichischen Ritter in Franken, Schwaben,

---

Graden eines politischen Barometers, oder einer arithmetischen Proportion, wenn die Erbländischen die Reichsritter an der Zahl überträfen, welches leicht möglich wäre, wenn sich mehrere gesetzmäßig aufnehmen lassen? Oder gilt etwa unserm Verfasser noch der alte politische Grundsatz aus dem griechischen und römischen Völkerrecht: Omnis peregrinus hostis, omnis peregrinus barbarus? —

Bayern, in allen Reichskreisen und Reichsstiftern, wenn ihnen Erbschaften oder Vermächtnisse zufallen.

Bey verweigerter Erbfähigkeit, gleiches mit gleichem zu vergelten, oder die Grundsätze, völkerrechtliche Repressalien anzuwenden, hat man im Reich nie Ursache noch Vorwand gefunden.

Die angebohrne Gerechtigkeit der österreichischen Monarchen theilt mit gleicher Waage jedem sein Eigenthum und seine Rechte zu. Tief wäre es unter der Würde eines unpartheyischen Richters, sich durch einseitige Vorspieglungen überraschen zu lassen und gerecht ist die Indignation, die ihn auffordern muß, Frevler zu bestrafen, welche durch angemaßte Deutungen den Sinn ungezweifelter Rechte geflissentlich entstellen und sich zum Hohn der Gesetzgebung sich des Amts eines unfehlbaren Auslegers anmassen.

Anhang.

Es ist nichts leichter in der Welt, als einen Anhang zu einer Abhandlung zu schreiben, besonders über rechtliche Gegenstände. Man geht auf eine öffentliche Bibliothek, oder frägt hie und da einen guten Freund, habt ihr über die Sache nichts gelesen? —— Dann sucht man irgend einen Commentar, oder wühlt unter den Millionen widersprechender Entscheidungen, die die Chicane in ihren zahlreichen Rüstkammern zum beliebigen Gebrauch aufbewahrt hält, und findet doch wenigstens eine, die den Fall, nach dem Gesichtspunkte, von welchem man ihn betrachtet, haben will, erläutert. Hierauf zieht man das brauchbarste davon aus, hängt einen lateinischen Kopf aus dem Ulpianus oder einen griechischen Schweif aus dem Diogenes Laertius daran, und dann ist die Arbeit fertig.

So mag es nun beyläufig mit dem Anhang gegangen seyn, welchen unser Herr Autor *) zu seiner Abhandlung geschrieben hat, und durch welchen er beweisen will, daß nach einer Entscheidung des herzoglichen Staatsraths von Savoyen die Malthefer Ritter sowohl von der testamentarischen als auch von der gesetzlichen Erbfolge schon seit dem 16ten Jahrhundert ausgeschlossen seyn sollen.

Vermög dieser Entscheidung nun, soll ein Malthefer Ritter Namens de la Chambre nach Absterben seiner Mutter so gar seines Pflichttheils verlustigt erklärt worden seyn.

Wenn der Ritter die Grundsätze und die Verfassung des Ordens, dem er angehörte, gekannt hat, so ist es gar kein Zweifel, daß er seine Berufung an den Herzog selbst genommen habe, welches nach der Italienischen Rechtsgelehrsamkeit des provedersi in Cassamento ist. Denn ein Staatsrath, ein Con-

*) Unter dem Titel: von den Amortizations-Gesetzen in Absicht auf den Malthefer-Orden in Savoyen. 1797.

feil Souverain, wie wir es aus der Erfahrung wissen, kann aus mancherley Gründen doch einen Fehltritt *) thun, der durch die Gerechtigkeit des Landesherrn wieder gut gemacht werden muß.

Wäre bey den itzigen Zeiten itzt nicht die Verbindung zwischen Deutschland, Italien und Malta gehemmt, so wollte ich hierüber völlige Gewißheit erhalten und aus ganz andern Quellen beweisen, was es für eine Beschaffenheit mit der Erbfähigkeit der Maltheser bey den acht Nationen habe, die den Orden bilden, als aus einem alten Commentar über den Codex nach Faber, wenn es anderst mit

---

*) Daher antwortete der französische Prinz Condé dem Präsidenten des Parlaments zu T . . . mais non toute une ecurie Mr. le Président? nachdem dieser seinen Gerichtshof wegen eines Mißgriffs im Urtheilschöpfen mit der bekannten Formel entschuldigt hatte, un bon Cheval bronche quelquefois. Hier ist der Ort nicht, die Entscheidungsgründe des Savoyischen Tribunals zu prüfen, über welche sich manche wichtige Erinnerungen machen lassen.

der Citation und ihren Auszügen seine Richtigkeit hat, in der Gestalt, wie sie uns der Autor vorlegt, denn ich habe, glaube ich, in der vorhergehenden Abhandlung Beyspiele genug angeführt, wie derselbe zu citiren, auszuziehen, und zu interpretiren pflegt.

Wenn er aber behauptet, daß er keine Spur fände, als hätte der Maltheser Orden sich dadurch betroffen, oder wohl gar beleidigt gefunden, daß man ihn und seine Glieder mit Klöstern und Mönchen verglich, und in Ansehung der für geistliche Orden und Religiosen gegebenen Gesetze eben so, wie diese behandle, so legt er uns abermals hier einen Beweiß von der unwissenden Selbstgenügsamkeit ab, die er überall als einen unverkennbaren Schild bey seinen Urtheilen über die Geschäfte des Maltheser Ordens aushängt. Ich habe in meiner vorhergehenden Abhandlung eine Thatsache aus der Geschichte angeführt, daß schon in dem Jahr 1543, also wohl 50 Jahre vor dem Fall, von welchem der Autor spricht, die gesetzgebende Versammlung der Maltheser Republick laut genug ihre Gesinnungen über die Ungerechtigkeit an Tag gelegt hat, mit welcher man den Mitgliedern

des Ordens ihre Erbfähigkeit streitig machen wollte, und es ist kein Zweifel, daß in Gemäßheit derselben die Ordens-Minister bey jenen Gouvernements mit Vorstellungen eingeschritten sind, unter deren Gerichtsbarkeit habsüchtige Verwandten die heiligsten Familienrechte mit absichtlicher Verdrehung gegen die Gesetze auf die Mitglieder der Maltheser Republick, die doch nur gegen Klöster und Mönchsorden ergangen sind, verletzen wollten. Wenn daher der Chevalier de la Chambre seinen Fall nach Malta einberichtet hat, so muß derselbe auch nachdrücklich von dem Großmeister und dem Ordens Ministerium unterstützt worden seyn.

Allein alles dieses bey Seite gesetzt, was sollen denn die Gesetze eines einzelnen Italiänischen Staats für Deutschland und vorzüglich für Oesterreich beweisen, wo die unverletzlichsten der menschlichen Rechte Eigenthum und Familien Erbfolge gegen Willkühr und Habsucht gesichert sind, wie die schon so oft angezogene Entscheidung Kaiser Leopolds des II. für die Ritter des deutschen Ordens bewiesen hat. Wer möchte wohl wünschen, Bürger eines Italienischen Staats zu seyn,

der Cit
tigkeit
Autor
in der
genug
auszu

We
Spu
sich
digt
der
in
Re
se
ne
nü
ve
di

nehmen die Zahl eines bestimmten
Stamms die natürlichsten Familien
unmittelbar anzuführen! —

In Frankreich sind mir Provinzen be
Malteser Ritter, vor der R
ihre Familiengüter, dieselben m
ihnen nun durch die gesetzlichen oder
Erbrechte zugefallen seyn,
und mit vollem Eigenthum besaßen.
noch lebende Ritter aus dem
und Lothringen namentlich anführen,
ihr Erb- und Eigenthum nie streitig ge
worden, und welche in der Folge die i
angefallenen Güter, so bald sie zu den hö
Ordensstellen aufgestiegen waren, an
Brüder oder ihre Bruders Söhne abgetre
haben.

Allein was mag alles dieses für Oesterre
beweisen? Ich antworte eben so wenig
die Entscheidung des Savoyischen Tribunal

Wenn aber die menschlichen Rechte a
wechselsweise Gleichheit und Billigkeit gegrü
det sind, wenn der Grundsatz noch gültig i
ein jeder empfange so viel Recht, als er a

der

dern einräumt, *) so müßte es höchst ungerecht seyn, Freunde, Brüder und Verwandte von Maltheser Rittern beschenkt und in ihren Testamenten als Erben eingesetzt, diese hingegen von der gleichförmigen Rechtswohlthat aus dem Grund ausgeschlossen zu sehen, weil sie Maltheser sind.

Ich weiß es wohl, Dankbarkeit wird heut zu Tag nicht mehr unter die politischen Tugenden gezählt. Sie bleibt aber dem ungeachtet noch immer eine moralische, und so lange unsere Gesetzgebung und die daraus fließende Rechte sich noch immer auf die Moral gründen, so lange werden wir von den Grundsätzen der Mäßigung und einer gleichförmigen Billigkeit nie abweichen.

Viele hundert Familien in Deutschland verdanken ihren Wohlstand, ihr Glück und ihren Flor jenen ihrer Verwandten, die sich in den Deutschen- oder Maltheser-Orden, oder in die Reichsstifter aufnehmen ließen. Eben jener

*) Nach dem bekannten Rechtstheorem, quod quis juris in alterum statuerit, eodem & ipse jure utatur.

in welchem die Wahl eines bestimmten ehrenvollen Stands die natürlichsten Familienrechte gänzlich aufhübe? —

In Frankreich sind mir Provinzen bekannt, in denen Maltheser Ritter, vor der Revolution, ihre Familiengüter, dieselben möchten ihnen nun durch die gesetzlichen oder testamentarischen Erbrechte zugefallen seyn, ruhig und mit vollem Eigenthum besaßen. Ich könnte noch lebende Ritter aus dem Elsaß und Lothringen namentlich anführen, denen ihr Erb- und Eigenthum nie streitig gemacht worden, und welche in der Folge die ihnen angefallenen Güter, so bald sie zu den höhern Ordensstellen aufgestiegen waren, an ihre Brüder oder ihre Bruders Söhne abgetretten haben.

Allein was mag alles dieses für Oesterreich beweisen? Ich antworte eben so wenig als die Entscheidung des Savoyischen Tribunals.

Wenn aber die menschlichen Rechte auf wechselsweise Gleichheit und Billigkeit gegründet sind, wenn der Grundsatz noch gültig ist, ein jeder empfange so viel Recht, als er andern

dern einräumt, *) so müßte es höchst ungerecht seyn, Freunde, Brüder und Verwandte von Maltheser Rittern beschenkt und in ihren Testamenten als Erben eingesetzt, diese hingegen von der gleichförmigen Rechtswohlthat aus dem Grund ausgeschlossen zu sehen, weil sie Maltheser sind.

Ich weiß es wohl, Dankbarkeit wird heut zu Tag nicht mehr unter die politischen Tugenden gezählt. Sie bleibt aber dem ungeachtet noch immer eine moralische, und so lange unsere Gesetzgebung und die daraus fließende Rechte sich noch immer auf die Moral gründen, so lange werden wir von den Grundsätzen der Mäßigung und einer gleichförmigen Billigkeit nie abweichen.

Viele hundert Familien in Deutschland verdanken ihren Wohlstand, ihr Glück und ihren Flor jenen ihrer Verwandten, die sich in den Deutschen- oder Maltheser-Orden, oder in die Reichsstifter aufnehmen ließen. Eben jener

---

*) Nach dem bekannten Rechtstheorem, quod quis juris in alterum statuerit, eodem & ipse jure utatur.

wohlthätige Maltheser, dessen ich in der vorhergehenden Abhandlung bey dem ansehnlichen Vermächtniß für seine Bediente Erwähnung gethan, hat seine ihm zugefallenen beträchtlichen Familiengüter im Elsaß schon vorlängst an einen seiner Bruderssöhne durch eine freywillige Schenkung übertragen; er hatte den damaligen Bedürfnissen des Staats durch den Vorschuß eines Kapitals von 33,000 Gulden ausgeholfen, dessen Eigenthum er in der Folge nicht dem Orden, sondern einer seiner Verwandtinnen, einer unvermögenden Wittwe, gleichfalls durch eine Schenkung zuwandte. Er setzte sie nach dem Ordensgesetz in den 5ten Theil seines Vermögens als Erbinn ein, für welchen ihr durch eine besondere Uebereinkömmniß von dem Generalrezeptorat des Ordens eine besondere Summe von eilftausend Gulden ausgeworfen, und überdies noch eine beträchtliche Menge von Silbergeräth, und die ganze Einrichtung eines Fürstl. meublirten Hauses überlassen ward. Nimmt man dieses alles zusammen, so übersteigt es bey diesen Erben eine Summe von fünfzigtausend Gulden, wie es den Stellen, welche die Erbshandlung in Händen hätten, und sonst im Lande wohl bekannt ist.

Dies ganze beträchtliche Vermögen war aus dem Ertrag von Ordenskommenden, die nicht einmal in den österreichischen Gebieten lagen, erspart. Hier haben wir nun ein ganz frisches Beyspiel *) von einer Hinterlassenschaft oder dem Spolium eines Maltheſers, und wie viel davon auf die Dienerschaft des Verstorbenen und auf dessen Verwandten kommen könnte, im Gegensatz mit der dreisten Behauptung des Verfassers, daß ein Maltheser weder etwas verschenken, noch seinen armen Bedienten etwas im Testament zurücklassen könne.

Nun wünschte ich doch auch einmal einen Fall zu wissen, bey welchem ein Maltheser von seinen Privatgütern, versteht es sich, und nicht

---

*) Während dem dieses niedergeschrieben worden, kam die Nachricht aus Malta an, daß dort der sehr würdige Graf von Th . . ., Commenthur zu H . . . . verstorben. Er hinterläßt dort ein Vermögen von wenigstens 100,000 Livres, zu dessen fünftem Theil sein Bruder in Eichstätt als Erbe von ihm eingesetzt worden. Also wird selbst von Malta aus, das ist von dem äussersten Punkt des christlichen Europa dieses Erbtheil an den Erben in Deutschland ausbezahlt werden.

von den Ersparnißen aus denen ihm vertrauten Ordens-Commenden etwas zurückgelaßen, und welches denn eben so viel betragen habe, als ein gemeines Kloster von seinen bürgerlichen Canditaten nicht in hundert Jahren hoffen konnte. *) Vergebens schlage ich hierüber die Jahrbücher und Finanzrechnungen des Ordens nach: ich finde wohl, daß die Generalrezeptoren an die Freunde, Verwandte, und Bedienstete der verstorbenen Ritter ansehnliche Vermächtnisse und Summen ausbezahlt haben, aber nie daß der Orden Privatgüter bewegliche oder unbewegliche erhalten habe. Diesen Beweiß ist man also dem Orden noch schuldig.

Aus allem diesem schließe ich nun nach den Grundsätzen einer gesunden Rechtskritick, wenn auf einer Seite die Erbfähigkeit eintretten kann und darf, warum sollte nicht auf der andern Seite auch die gleiche Wohlthat des Rechtes, die gleiche Wohlthat des Gesetzes eintretten? Wollte man diese den Gliedern des Ordens

*) Wie der Autor in seiner Abhandlung über die österreichischen Amortizations-Gesetze, p. 50. bezeichnet hat.

streitig machen, so sehe ich nicht ein, warum die militairische Republick nicht auch gleiche Grundsätze gegen die Verwandten derselben in Anwendung bringen sollte. Es würde dann nicht schwer zu bestimmen seyn, auf welche Seite das Uebergewicht des Nachtheils sich neigen würde. Ich zweifle gar nicht, auf die Seite der Verwandten! — denen der Malthester durch Schenkungen, Testamente und Vermächtnisse Gutes zu erweisen, nur gar zu oft in dem Fall ist.

Wenn daher der Gesetzgebung daran gelegen ist, die Quellen offen zu erhalten, aus welchen bis itzt Wohlstand und Reichthum auf die angesehensten Familien des Staats unversiegbar geflossen sind, so verdient die Sache eine genauere Prüfung. Der gerechte Kaiser Leopold der II. kannte diese Quelle wohl, und es scheint, daß er sie vorzüglich im Gesichtspunkt gehabt habe, als er durch das Patent vom 4. July 1791. die Mitglieder des deutschen Ordens gegen die anmaaßlichen Störer ihrer Erbfähigkeit mit Weißheit und Güte beschützt hat.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber die Gesetze und Verfassung der Maltheser-Ordens Republick Nebst einer Abhandlung über die Unanwendbarkeit der Oesterreichischen Amortizationsgesetze auf die Mitglieder derselben

Carlsruhe 1797

Bibl.Mont. 5040
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726377-2
VD18 11393548